

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 13. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 25.11.2024
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:34 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 142, 143 und 145
----------------------	----------------------	---

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkel, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 142, 143 und 145
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Häckel, Thomas	Stadtrat	Anwesend ab Beschluss Nr. 122
Häckel jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Ipfelkofer, Franziska	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 122 bis 134
Siller, Walter	Stadtrat	

Verwaltung

Haslach, Brigitte	Altstadtmanagement	Altstadtmanagement für Beschluss Nr. 135
Jöns, Jennifer	Stellv. Stadtkämmerer	
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK	
Rieger, Andrea	Leiterin FB P. & B.	

Geschäftsleitung

Seidl, Miriam	GL / Leit.FB Allg.Verw.
---------------	-------------------------

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael
Zirkl, Silvia

Ortssprecher Kapfelberg
Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Hackelsperger, Claus Stadtrat
Köglmeier-Pollmann, Adriane Stadträtin

Entschuldigt
Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Vorstellung Windkraftplanung	
	Planen und Bauen 3.1 Bautechnik	Entscheidung
2	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado); Einstellung des förmlichen Fortschreibungsverfahrens	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Überschrift
3.1	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Kenntnisnahme
3.2	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Landratsamts Kelheim - Bauleitplanung	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

3.4	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.5	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.6	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.7	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Regierung von Niederbayern	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.8	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Bayer. Landesamt für Umwelt	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

-
- 3.9** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.10** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der PLEdoc GmbH

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.11** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Stadt Abensberg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.12** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Stadt Kelheim – Klimaschutz, Planen und Bauen

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.13** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

-
- 3.14** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 1

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.15** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 2

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.16** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 3

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.17** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 4

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.18** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 5

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

-
- 3.19** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 6

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.20** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 7

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.21** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 8

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.22** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 9

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.23** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 10 mit Familie

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

3.24	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme Bürger 11	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.25	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme Bürger 12	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.26	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
4	ProjektWerkstatt; Sachstandsbericht und Fortführung der Kulturkantine	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
5	Veränderungen Ausschüsse	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
6	Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl 2025	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
7	Bestellung eines Feldgeschworenen für das Gebiet der Gemarkung Staubing	
	Planen und Bauen 3.1 Bautechnik	Entscheidung
8	Bestellung eines Feldgeschworenen für das Gebiet der Gemarkung Kelheim	
	Planen und Bauen 3.1 Bautechnik	Entscheidung
10	Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2023 - Stadt Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
9	Örtliche Rechnungsprüfung; Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2023 der Stadt Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung

12	Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2023 - Spitalstiftung Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
11	Örtliche Rechnungsprüfung; Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2023 der Spitalstiftung Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
13	Grundsteuer; Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelheim (Hebesatzsatzung)	
	Finanzen	Entscheidung
14	Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 06.11.2024; Wirtschaftsplan 2025	
	Finanzen	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 13. Sitzung des Stadtrates

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die 13. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Die öffentliche Einladung vom 18.11.2024 wurde fristgerecht mit der aktualisierten Tagesordnung vom 21.11.2024 geändert.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann, lediglich die Tops Ö 9 bis Ö 12 wurden in der Reihenfolge angepasst. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 28.10.2024 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 22:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Eissler, Frank

TOP 1 Vorstellung Windkraftplanung

Beschluss-Nr. 107

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 14 Dagegen: 8

Abstimmungsvermerke:

Ausschussmitglied Frischeisen Johanna stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung nach § 26 den TOP Ö 1 „Vorstellung Windkraftplanung“ wie folgt zu ergänzen.

„**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,**

die **CSU-Fraktion** beantragt hiermit, den Beschluss des TOP 1 der öffentlichen Stadtratsitzung vom 25.11.2024 dahingehend zu ergänzen, dass im Falle des Baus des Windparks nördlich von Kapfelberg, Schulersdorf, Lindach, Gundelshausen/Lohstadt und Herrnsaal die Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Gemarkungen Gundelshausen/Lohstadt, Kapfelberg und Herrnsaal aus dem Energienutzungsplan gestrichen werden. Zudem soll in diesen Gebieten ein

Verbot erlassen werden, das den Bau weiterer Energiegewinnungssysteme nach der Errichtung des Windparks untersagt.

Ferner soll der Antrag auch aufrecht erhalten bleiben, wenn am 25.11.2024 der Beschluss des TOP 1 (öffentlich) zur Kenntnisnahme abgeändert wird und der Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte.

Antrag:

1. Löschung der Potentialflächen im Energienutzungsplan:

Die Verwaltung wird gebeten, die im Energienutzungsplan ausgewiesenen Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Gemarkungen Gundelshausen/Lohstadt (4 ha), Kapfelberg (22 ha) und Herrnsaal (33 ha) unverzüglich zu streichen.

2. Festlegung von Bausperren:

In den genannten Gebieten soll verbindlich festgelegt werden, dass keine weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen, mehr errichtet werden dürfen.

Begründung:

Mit der Errichtung des Windparks auf den vorgesehenen Flächen nördlich Kapfelberg wird eine Stromproduktion erreicht, die ausreicht, um mindestens 25.000 bis 30.000 Haushalte zu versorgen (laut Energienutzungsplan Stromerzeugung pro Jahr 140.000 MWh in beiden Gebieten). Die betroffenen Ortsteile Gundelshausen/Lohstadt, Kapfelberg und Herrnsaal umfassen jedoch zusammen lediglich 550 bis 600 Haushalte. Damit würde die geplante Windkraftanlage etwa das 45- bis 50-fache der jährlichen benötigten Energie dieser Ortsteile erzeugen.

Zudem existiert bereits in Gundelshausen eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von 11 ha, die Strom für mindestens 3.000 Haushalte liefert.

Mit der Errichtung des Windparks und der bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlage wäre eine erhebliche Belastung für die örtliche Bevölkerung und die Natur gegeben. Eine zusätzliche Ausweisung weiterer Flächen für Energiegewinnungssysteme in diesem Gebiet ist daher aus Sicht der CSU-Fraktion nicht mehr zumutbar. Der Bau weiterer Anlagen würde einen massiven Eingriff in die Natur darstellen, den Erholungsraum der ansässigen Bevölkerung weiter einschränken und die Heimat erheblich verändern.

Darüber hinaus handelt es sich bei der betroffenen Region auch um ein Urlaubsgebiet, dessen Attraktivität maßgeblich durch die Landschaft geprägt ist. Um diese für den Tourismus und die Le-

bensqualität zu erhalten, sollten Eingriffe in die Landschaft auf das absolut Notwendige begrenzt werden.

Die oben aufgeführten betroffenen Ortsteile würden mit der Windkraftanlage und den bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen überproportional (gemessen zur Kernstadt Kelheim und den anderen Ortsteilen) zur Erzeugung erneuerbarer Energien beitragen. **Aus diesem Grund ist es angemessen und notwendig, dass im Falle des Baus des Windparks, die oben aufgeführten Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen aus dem Energienutzungsplan zu streichen.**

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Frischeisen“

Ludwig Birkel stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Absetzung des Antrags der CSU. Dieser Antrag zur Geschäftsordnung wurde mehrheitlich abgelehnt.

Über diesen Antrag wurde wie folgt abgestimmt:

Über den Antrag der CSU wurde mit 10 zu 10 Stimmen abgestimmt, somit ist der Antrag abgelehnt. Es gab eine Enthaltung. Da eine Enthaltung nicht zulässig ist, muss über diesen Antrag erneut abgestimmt werden.

Sachverhalt:

Mit dem Ziel die Windenergie auszubauen hat die Staatsregierung nach Bundesgesetz beschlossen, durch Fortschreibung der entsprechenden Regionalplanungen mindestens 1,8 % der Landesfläche als geeignete Vorranggebiete für die Planung von Windkraftanlagen zu definieren bzw. auszuweisen. Hierfür sind die Gemeinden angehalten, entsprechende Flächen vorzuschlagen. Im Rahmen des Energienutzungsplanes für das Stadtgebiet Kelheim wurden potenzielle Standorte durch die Regionalplanung ermittelt und den Vertretern aller Parteien in der AG Energienutzungsplan vorgestellt. Die ermittelten Flächen wurden von allen anwesenden Mitgliedern als gut befunden und die Verwaltung gebeten diese dem regionalen Planungsverband zu melden.

Die Regionalplanung hat hieraus nun in Abwägung verschiedener Kriterien zwei Vorranggebiete zur Nutzung von Windkraft ausgewiesen, auf welchen die Fa. Bögl eine Standortplanung sowie die Grundstücksicherung durchführt. Der Stand der Planung wird anhand einer Präsentation vorgestellt.

Mit der unbestrittenen Notwendigkeit zum Ausbau dezentraler Erneuerbarer Energien ist insbesondere die Einbindung und der Dialog mit der Bevölkerung oberstes Ziel der Stadt Kelheim. Hierfür wird die von der Stadt Kelheim beauftragte Windkümmerin beratend unterstützen.

Unter diesem Vorbehalt schlägt die Verwaltung vor, die Firma Max Bögl GmbH bei der Windkraftplanung zu unterstützen. Dabei sollen die Beteiligung und Partizipation der Stadt Kelheim und deren Bürger, insbesondere in den betroffenen Ortsteilen, im Vordergrund stehen.

Die Firma Max Bögl GmbH stellt den aktuellen Projektstand in einer Präsentation vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Windkraftplanung der Fa. Bögl zu unterstützen, mit der Maßgabe, dass die Bürger, insbesondere der betroffenen Ortsteile, informiert und eingebunden werden. Die Windkümern ist in allen Belangen zu beteiligen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus, PL-Büro Komplan

TOP 2	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado); Einstellung des förmlichen Fortschreibungsverfahrens
	Beschluss-Nr. 108
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 (Beschluss Nr. 3) die Fortschreibung des Flächennutzungs- Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch ein Deckblatt Nr. 30 beschlossen. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sollte parallel zur Änderung der Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 23 „Rennweg-Süd“ durch das Deckblatt Nr. 03 erfolgen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Hauptinhalt der Planung sollte die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für Schulen und schulische Einrichtungen zur Unterbringung des Sonderpädagogischen Förderzentrums, mit Sportflächen und Außenanlagen mit Aufnahme aller hierfür gemäß § 9 BauGB erforderlichen Festsetzungen sein.

Weiterhin sollen an diesem Standort Gemeinbedarfsflächen als mögliche Ansiedlung für weitere schulische Einrichtungen, eines Jugendzentrums oder sonstiger kommunaler Einrichtungen ermöglicht werden. Außerdem ist die bestehende Kegelanlage mit bestehender Gastronomie in das neu geordnete Bebauungsplangebiet zu integrieren. Ebenso werden die Parkplatzflächen des Freibades in den Änderungsbereich mitaufgenommen und hierfür entsprechende Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 23 „Rennweg Süd“, Deckblatt Nr. 03, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB hat sich nun ergeben, dass eine förmliche Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch ein Deckblatt Nr. 30 im Parallelverfahren nicht zwingend notwendig ist, sondern die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 30 auch im Wege der Berichtigung auf Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich ist.

Um hier einen unnötigen Arbeits- und Kostenaufwand zu vermeiden, schlägt der Fachbereich Planen und Bauen vor, das förmliche Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einzustellen, und die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Nachgang zum Bebauungsplanänderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das förmliche Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado) wird eingestellt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado) erfolgt auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, im Nachgang zum Bebauungsplanänderungsverfahren Nr. 23 „Rennweg-Süd“, Deckblatt Nr. 03.

Die Einstellung des förmlichen Verfahrens ist ortsüblich bekannt zu geben.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

TOP 3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
	Überschrift
	<u>Überschrift</u>

Sachverhalt 2. Gremium:

Überschrift zu nachfolgenden Unterpunkten.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

**TOP 3.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 109

Kenntnisnahme:

Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) vom 18.12.2023 mit Begründung vom 18.12.2023 lag in der Zeit vom 21.02.2024 bis 26.03.2024 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ein öffentlicher Bürgerinformationstermin zu der Bauleitplanung wurde durch die Stadt Kelheim am 28.02.2024 durchgeführt.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) vom 18.12.2023 mit Begründung vom 18.12.2023 wurde mit Bekanntmachung vom 09.02.2024 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 16.01.2024 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 1 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 09.02.2024 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“, wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB:

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
7. Bayerisches Landesamt für Umwelt
8. Deutsche Post AG
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Bayernwerk Netz GmbH
11. PLEdoc GmbH
12. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
13. Telefonica Germany GmbH & OHG
14. Handwerkskammer
15. Industrie- und Handelskammer
16. Landesbund für Vogelschutz
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
18. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
19. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauleitplanung
20. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
21. Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
22. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
23. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik
24. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
25. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
26. Stadt Kelheim – Fachbereich Klimaschutz und Energiemanagement
27. Stadtwerke Kelheim
28. Wasserwirtschaftsamt Landshut
29. Staatliches Bauamt Landshut
30. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim
31. Landesjagdverband Bayern e.V.
32. Stadt Abensberg
33. Stadt Neustadt a. d. Donau
34. Stadt Riedenburg
35. Markt Bad Abbach
36. Markt Essing
37. Markt Langquaid
38. Markt Painten
39. Gemeinde Hausen
40. Gemeinde Ihrlerstein
41. Gemeinde Saal a. d. Donau
42. Gemeinde Sinzing
43. Gemeinde Teugn

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

1. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
2. Deutsche Post AG
3. Bayernwerk Netz GmbH
4. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
5. Telefonica Germany GmbH & OHG
6. Landesbund für Vogelschutz
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

8. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
9. Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
10. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
11. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik
12. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
13. Stadtwerke Kelheim
14. Staatliches Bauamt Landshut
15. Landesjagdverband Bayern e.V.
16. Stadt Neustadt a. d. Donau
17. Stadt Riedenburg
18. Markt Essing
19. Markt Langquaid
20. Gemeinde Hausen
21. Gemeinde Ihrlerstein
22. Gemeinde Teugn

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3. Industrie- und Handelskammer
4. Gemeinde Saal a. d. Donau
5. Markt Bad Abbach
6. Gemeinde Sinzing
7. Markt Painten
8. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
9. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweisen abgegeben:

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauleitplanung
2. Wasserwirtschaftsamt Landshut
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Handwerkskammer
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
7. Bayerisches Landesamt für Umwelt
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. PLEdoc GmbH
10. Stadt Abensberg
11. Stadt Kelheim – Fachbereich Klimaschutz, Planen und Bauen
12. Bayerischer Bauernverband

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit haben keine Bürger bei der Stadt Kelheim Planeinsicht genommen. Bei der Informationsveranstaltung am 28.02.2024 wurde von verschiedenen Bürgern Planeinsicht genommen. Anregungen und Einwendungen wurden von 12 Bürgern eingereicht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovolta-
ikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme des Landratsamts Kelheim - Bauleitplanung**

Beschluss-Nr. 110

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 21.03.2024 wurde vom Landratsamt Kelheim, Bauleitplanung, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Immissionsschutzes werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Bodenschutzes

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Eine weitere Beteiligung des Bereiches Bodenschutzrecht ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Änderungen des Deckblattes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn zum Entwurfsverfahren sichergestellt ist, dass die festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikte durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gelöst werden können.

Die Einschätzungen zu den Auswirkungen des Freiflächenphotovoltaikparks auf die Landschaft südlich Stauring sind nachvollziehbar. Die durch die Größe des Plangebietes mit 11 Teilflächen zu erwartende technische Überprägung des bisher landwirtschaftlich geprägten Landschaftsausschnitts soll durch die Neupflanzung von Hecken, Strauchgruppen und Hecken mit Baumreihen gemindert werden. In den Darstellungen des Deckblattes sind die Neupflanzungen noch zu ergänzen. Für die große Teilfläche an der St2233 (Flur-Nr. 258, S02 mit Modulhöhen bis 7 Meter) sind aus fachlicher Sicht ebenfalls optisch wirksame Neupflanzungen vorzusehen und in den Darstellungen des Deckblattes zu ergänzen.

Belange des Städtebaus

Aus städtebaulicher Sicht wird grundsätzlich die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen zur Abkehr von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien positiv beurteilt.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet in einem räumlichen Zusammenhang elf kleinteilige Sondergebietsflächen für PV-Anlagen. Die geplante flickenteppichartige Ausweisung von Kleinstflächen in so engem räumlichen Zusammenhang belastet das gewohnte Landschaftsbild. Verstärkt wird das negative Erscheinungsbild durch die Zulassung von unterschiedlichen Höhenausprägungen der geplanten Anlagen. So sollen Anlagen im Sondergebiet I bis zu 3,8 m und im Sondergebiet II bis zu 7 m entstehen.

Einer Konzentrierung von Photovoltaikflächen auf ein angemesseneres Maß wäre der Vorrang gegenüber einer Vielzahl kleinteiliger Anlagen zu geben.

Belange des Bauplanungsrechts

Von Seiten des Sachgebietes 41 - Bauplanungsrecht - bestehen bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 38 keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

In der Legende des Landschaftsplanes werden die geplanten Flächen für Photovoltaik als Siedlungsgebiet bezeichnet. Dies sollte entsprechend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Zu den Stellungnahmen der einzelnen Fachstellen wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Belange des Immissionsschutzes

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist zu den Belangen des Straßenverkehrsrechts nichts Weiteres veranlasst.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Belange des Bodenschutzes

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist zu den Belangen des Bodenschutzes nichts Weiteres veranlasst.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Bodenschutzrecht, erhält einen Abdruck des Beschlusses

Belange des Naturschutzes

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

An der Teilfläche 1 (=große Teilfläche an der St 2233) wird zum Entwurf nicht mehr festgehalten. Auch für die Teilfläche 2 werden die Modultischhöhen deutlich reduziert, da keine AGRI-PV Anlagen mehr vorgesehen sind. Durch die Reduzierung der Teilflächen wird in Verbindung mit den weiterhin geplanten Eingrünungen die Belange des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Die Stadt Kelheim hält an der Reduzierung des Vorhabens hinsichtlich der Teilflächen und baulichen Höhen fest.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Naturschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses

Belange des Städtebaus

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV Anlage auf 30 ha reduziert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren. AGRI-PV Anlagen sind nicht mehr vorgesehen, die Modultischhöhen sind daher deutlich reduziert.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Städtebau, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Belange des Bauplanungsrechts

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Die Legende zum Landschaftsplan wird korrigiert.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Bauplanungsrecht, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut**

Beschluss-Nr. 111

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit E-Mail vom 20.03.2024 wurde vom Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ und der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 der Stadt Kelheim.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan

Mit der Fortschreibung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern die Hinweise und Vorschläge zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Beachtung finden.

Bebauungs- und Grünordnungsplan:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Aufstellung Einverständnis, sofern nachfolgende Hinweise und Vorschläge Beachtung finden:

Starkregenereignisse/wild abfließendes Wasser:

Bei Starkregenereignissen können in Teilbereichen des überplanten Gebietes Abflussbereiche mit erhöhtem Abfluss auftreten. Hier können mögliche Überflutungen infolge von Starkregen auftreten. Bei der Errichtung der Solaranlage muss sichergestellt werden, dass keine Abflusshindernisse in Geländemulden (Bereiche mit möglichem erhöhtem Abfluss) errichtet werden.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Nebenanlagen wie Trafostationen sind erhöht und nicht in Abflussmulden anzuordnen, um Schäden durch wild abfließendes Wasser zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.“

Weitere Informationen zu Oberflächenabflüssen und Sturzfluten (potentielle Fließwege) finden Sie unter folgendem Link:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm

Grundwasser-/Bodenschutz:

Nach den uns zur Verfügung stehenden amtlichen Karten ist am Standort bereichsweise (Fl.Nr. 244 und 258 Gemarkung Staubing) **mit Stauwasser/Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen.**

Durch feuerverzinkte Rammpfosten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer entsprechenden Anreicherung. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Die Bodenberührfläche beträgt bei dem üblichen Rammpfahlverfahren 400 bis 600 m²/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu. Ein verzinktes Stahlprofil in einem mäßig sauren Boden (pH = 5) mit mittlerer Bodenfeuchte (40 Vol.%) weist mit ca. 3 µm/Jahr den 6-fachen Zinkverlust auf wie in einem sehr trockenen (5 Vol.%) Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7). **Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen.** Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Durch den chemischen Abbau im Boden ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.

Der Eigentümer der überplanten Fläche ist über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Wir empfehlen folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.

Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdische Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.

Hinweise Wasserschutzgebiet:

Für die Errichtung der Baulichen Anlagen im Wasserschutzgebiet „Erkundungsgebiet Weltenburg“ sind Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung zu beantragen.

Eine Beweidung der Flächen im Wasserschutzgebiet ist zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise des WWA werden berücksichtigt und unter B 4.6 ergänzt.

Zum Trinkwasserschutzgebiet wird noch folgendes ergänzt:

Durch die Reduzierung der Anlagenfläche werden die Belange des Trinkwasserschutzes berücksichtigt, an der Teilfläche 11 (südliche Teilfläche) wird nicht mehr festgehalten, lediglich der südliche Teil der Teilfläche 10 tangiert die Wasserschutzgebietszone, hierfür sind unter B 4.6 entsprechende Festsetzungen vorgesehen, welche die Belange des Wasserrechts berücksichtigen, um mögliche Einträge zu verhindern.

Das WWA erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege**

Beschluss-Nr. 112

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 06.03.2024 wurde vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Planungsgebiet liegt in der Umgebung bekannter Bodendenkmäler vorgeschichtlicher Zeitstellung:

D-2-7136-0023 „Dammstück der Römerstraße Eining-Regensburg.“

D-2-7136-0022 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0320 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0038 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0039 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0043 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0033 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0041 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0137 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0138 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0318 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7136-0115 „Villa rustica der römischen Kaiserzeit.“

Die bekannten Bodendenkmäler belegen die außerordentlich siedlungsgünstigen Voraussetzungen der Region, die sich in den zahlreichen Siedlungsbelegen spiegelt. Da die überplanten Gebiete – nach unserem derzeitigen Kenntnisstand – bislang nur landwirtschaftlich genutzt worden sind, können auch dort wegen der topografisch und bodenkundlich sehr günstigen Voraussetzungen untertägige Reste v.a. vorgeschichtlicher Auf-siedlung erhalten haben.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.
- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.**

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Durch die Flächenreduzierung liegen die Teilflächen mehr als 150 m entfernt von den genannten Bodendenkmälern. Insofern wurden die Belange des Denkmalschutzes zum Entwurf berücksichtigt. Die dem Vorhaben am nächsten liegenden Bodendenkmäler sind im Bebauungsplan bereits dargestellt. Die Hinweise zum Art. 7 BayDSchG werden aufgrund der Distanz von den Vorhabenflächen zu den Bodendenkmälern nicht ergänzt.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist deshalb zu den Belangen des Landesamtes für Denkmalpflege nichts Weiteres veranlasst.

Das Landesamt für Denkmalpflege erhält einen Abdruck des Beschlusses.

TOP 3.5	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
	Beschluss-Nr. 113
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 20 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 21.03.2024 wurde von der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist zu den Belangen der Handwerkskammer nichts Weiteres veranlasst.

Die Handwerkskammer erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

TOP 3.6	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut
	Beschluss-Nr. 114
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 3

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 25.03.2024 wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben zur vorliegenden Planung (Änderung FNP und Aufstellung BBP „Freiflächen-PV Staubing“) folgende fachliche Stellungnahme ab:

Von der Planung des im Betreff genannten Sondergebietes sind in der Gemarkung Staubing insgesamt 22 Flurstücke verteilt auf 11 Teilstücke des Sondergebiets betroffen. Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von 53,1 ha. Von der gesamten, in der Gemarkung Staubing zur Verfügung stehenden, landwirtschaftlichen Nutzfläche werden somit durch dieses Vorhaben **mehr als 10 % der Gemarkungs-LF mit Freiflächen-PV-Anlage bzw. zugehöriger Ausgleichsfläche überplant** und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Durch diese großflächige Maßnahme bzw. den damit verbundenen Eingriff auf die zur Verfügung stehende Nutzfläche sind gravierende Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemarkung Staubing zu erwarten.

In Staubing sind (noch) mehrere landwirtschaftliche „Zukunftsbetriebe“ vorhanden. Diese wurden entweder vor kurzem von jungen Betriebsleitern übernommen bzw. es sind potenzielle Hofnachfolger vorhanden, die die ldw. Betriebe weiterführen und entwi-

ckeln möchten. Für den Fortbestand als auch für eine moderate betriebliche Entwicklung, sind diese Betriebe auf bezahlbare Pachtflächen dringendst angewiesen.

In der Region besteht bereits aufgrund des Anbaus von verschiedenen Intensivkulturen (Hopfen, Beerenfrüchte, Spargel...) ein hoher „Flächendruck“, der sich in einem entsprechend hohen Pachtpreinsniveau widerspiegelt. Gleichzeitig ist die Zupachtung von Flächen aufgrund der nördlichen und westlichen Begrenzung der Gemarkung durch die Donau (über die kein Übergang besteht) begrenzt.

Aus unserer Sicht wird durch die geplante Freiflächen-PV-Anlage mit einem Umfang von über 50 Hektar der Fortbestand der örtlichen ldw. Betriebe massiv gefährdet.

Folgende weitere Punkte sprechen aus unserer Sicht gegen eine PV-Anlage entsprechend des vorliegenden Planungsstands.

Rund 30 % der überplanten Fläche weist eine Bodenbonität auf, die (zum Teil deutlich) über dem Durchschnitt des Landkreises Kelheims liegt.

Gemäß den Hinweisen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (in Abstimmung mit weiteren Ministerien, z.B. StMELF) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen“ vom 10.12.2021, handelt es sich somit um Flächen, die nicht geeignet sind als Standort für PV-Anlagen (Ausschlussflächen nach Nr. 1 der Anlage u.a.: Landwirtschaftliche Flächen überdurchschnittlicher Bonität). Entsprechend den Ausführungen in diesem Schreiben stehen der Nutzung entsprechender Flächen als PV-Freiflächenanlagen regelmäßig öffentliche Belange entgegen (in diesem Fall: Überplanung von hochwertigen Ackerböden).

Auf der Seite 12 der Begründung zum BBP wird darauf verwiesen, dass die beiden nördlichen Teilflächen der PV-Anlage (mit besonders hoher Bodenbonität) als Agri-PV-Anlage betrieben werden sollen. In den vorliegenden Unterlagen fehlen jedoch konkrete Angaben zur Umsetzung als Agri-PV-Anlage. So wird die vorgesehene Aufstellungsweise der PV-Module und auch das zugehörige landwirtschaftliche Nutzungskonzept nicht genauer beschrieben. Gerade jedoch ein Nutzungskonzept und die damit verbundene konkrete Umsetzung einer kombinierten Nutzung (PV und Landwirtschaft) sind für eine Beurteilung als Agri-PV-Anlage erforderlich.

In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans und zur Flächennutzungsplanänderung (v. 18.12.2023) werden auf der Seite 7ff die Ziele und Grundsätze des LEP beschrieben. U.a. sind folgende Grundsätze angeführt:

- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
- 6.2.2.3: (G) In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann

Aus unserer Sicht widerspricht die vorliegende Planung mit Zersplitterung der PV-Anlage auf 11 Teilflächen und die Lage der Flächen zum Teil auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen den hier zitierten Grundsätzen des LEP.

Verschiedene Teilstücke der geplanten PV-Anlage grenzen direkt an Wald an. Eine Beschädigung der Einzäunung bzw. der Solarmodule bei eventuellem Windwurf von Bäu-

men kann nicht ausgeschlossen werden. Soweit an der vorliegenden Planung festgehalten wird, sollte ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zum Wald vorgesehen werden.

Zusammenfassung

Aus unserer Sicht führt die Inanspruchnahme von rund 53 ha landwirtschaftlicher Fläche, mit zum Teil überdurchschnittlichen Bodenzahlen, zu massiven negativen Auswirkungen auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe in der Region Staubing. Eine grundsätzliche Überprüfung der Planung (insbesondere in Bezug auf Dimensionierung und Lage auf hochwertigen Böden), möglichst unter Einbeziehung der betroffenen Landwirte, wäre aus unserer Sicht sinnvoll und zielführend.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha reduziert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren.

Das Vorhaben entspricht nach wie vor dem Grundsatz 6.1.1 und ist von überragendem öffentlichen Interesse. Aufgrund der Reduzierung des gesamten Vorhabens wird das Konzept „AGRI – PV“ nicht mehr weiterverfolgt. Eine Beweidung soll nach wie vor stattfinden.

An den Teilstücken entlang des Waldes wird weiterhin festgehalten, da diese Flächen für Feldvögel gemieden werden, wie oben erwähnt wurde bei der Auswahl der Teilflächen auf das Vorkommen von Feldvögel besonders geachtet, um weitere Verluste von landwirtschaftlichen Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln.

Das AELF erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern**

Beschluss-Nr. 115

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 20.03.2024 wurde von der Regierung von Niederbayern zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 38. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ erfolgt im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Die ungenutzten Grundwasservorkommen [...] zwischen Bad Abbach und Weltenburg werden als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen (vgl. Regionalplan Region Regensburg 11 B XI 2.1).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Begründung B). Mit der Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks kann grundsätzlich ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden.

Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP B Zu 6.2.3). Der Freiflächenphotovoltaikpark soll auf elf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 53,1 ha errichtet werden und liegt südlich des Ortsteiles Stauring der Kreisstadt Kelheim. Der Landschaftsraum, in welchem der Park errichtet werden soll, wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich ehemalige Steinbrüche, Mulden und der Anbau von Sonderkulturen in näherer Umgebung. Der Standort ist nicht vorbelastet im Sinne des LEP 6.2.3.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserschutzversorgung (VRG und VBG Wasserversorgung) in den Regionalplänen tragen ergänzend zu Wasserschutzgebieten zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei (vgl. LEP B Zu 7.2.4). Die südlichen Flächen des Vorhabens auf den Flurnummern 810, 810/4, 821, 828/0, 833, 832 und 831 liegen (oder zumindest Teilflächen davon) im Vorranggebiet für Wasserversorgung zwischen Bad Abbach und Weltenburg des Regionalplanes 11 Regensburg. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Regionalplan Region Regensburg 11 B XI 2.1).

Zusätzlich liegen die südlichsten Teilflächen mit den Flurnummern 831, 832, 833 im Wasserschutzgebiet „Erkundungsgebiet Weltenburg“. Die Flurnummern 831 und 832 sowie der nördliche Teil des Flurstückes 833 liegen in der weiteren Schutzzone III. In der engeren Schutzzone II liegt der südliche Teil des Flurstückes 833.

Zusammenfassung:

Die Planung soll an einem nicht vorbelasteten Standort realisiert werden, was in Konflikt mit den Vorgaben von LEP 6.2.3 steht. Aufgrund der Lage von Teilen des Plangebietes im Vorranggebiet für Wasserversorgung zwischen Bad Abbach und Weltenburg des Regionalplanes 11 Regensburg sowie Überschneidungen mit dem Wasserschutzgebiet „Erkundungsgebiet Weltenburg“ ist der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg sowie der des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besonderes Gewicht beizumessen.

Hinweis:

In den Planunterlagen wird die Flurnummer 828 ebenfalls dem Wasserschutzgebiet „Erkundungsgebiet Weltenburg“ zugeordnet. Laut Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 13 vom 08.07.2005 liegt das Flurstück 828 nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes „Erkundungsgebiet Weltenburg“.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Durch die Reduzierung der Anlagenfläche werden die Belange des Trinkwasserschutzes berücksichtigt, an der Teilfläche 11 (südlichste Teilfläche) wird nicht mehr festgehalten, lediglich der südliche Teil der Teilfläche 10 tangiert die Wasserschutzgebietszone, hierfür sind unter B 4.6 entsprechende Festsetzungen vorgesehen, welche die Belange des Wasserrechts berücksichtigen, um mögliche Einträge zu verhindern. Das WWA wurde am Verfahren beteiligt und die Einwände durch Ergänzungen bei den Festsetzungen berücksichtigt.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens unter Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes

Die Regierung von Niederbayern erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

TOP 3.8	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Bayer. Landesamt für Umwelt
	Beschluss-Nr. 116
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 3

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 20.03.2024 wurde vom Bayer. Landesamt für Umwelt zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 14.02.2024 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen

oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Auf dem Flurstück 821 befindet sich eine Doline (s. Georisk-Objekt 7136GR015125). Der Untergrund des gesamten Planungsbereiches besteht aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von weiteren Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter:

www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102; Landesaufnahme Geologie, Geogefahren; Tel. 09281 1800-4723).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die geologischen Ausgangsbedingungen sind dem Vorhabenträger bekannt.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist deshalb zu den Belangen des LFU nichts Weiteres veranlasst.

Das LFU erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH**

Beschluss-Nr. 117

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 21.02.2024 wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kosten-erstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Ein Anschluss an das Telekomnetz ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist deshalb zu den Belangen der Telekom nichts Weiteres veranlasst.

Die Telekom erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.10 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovolta-
ikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der PLEdoc GmbH**

Beschluss-Nr. 118

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 29.02.2024 wurde von der PLEdoc GmbH zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Pledoc wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist deshalb zu den Belangen der Pledoc nichts Weiteres veranlasst.

Die Pledoc erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.11 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Stadt Abensberg**

Beschluss-Nr. 119

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 11.03.2024 wurde von der Stadt Abensberg, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgender Beschluss übermittelt:

„Beschluss:

Von Seiten der Stadt Abensberg bestehen keine Einwände. Es wird von den Ausschussmitgliedern darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Maßnahme das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird.“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist zu den Belangen der Stadt Abensberg nichts Weiteres veranlasst.

Die Stadt Abensberg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.12 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Stadt Kelheim – Klimaschutz, Planen und Bauen**

Beschluss-Nr. 120

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit E-Mail vom 15.02.2024 wurde von der Stadt Kelheim – Klimaschutz, Planen und Bauen, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Passt soweit. Der Reihenabstand gem. B-Plan ist etwas schmal (siehe Angaben SaP:

Entscheidend ist für die Entwicklung der Vogelartenbestände d
der mindestens größer 2,5 m, besser >3 m liegen sollte (BNE 2)

VG

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Angaben zum Reihenabstand behandeln den Mindestabstand von 2,0 m. Dieser darf nicht unterschritten werden. Maßgeblich für bauliche Dichte ist die GRZ.

Für die Feldvögel werden CEF-Flächen bereitgestellt, da die Naturschutzbehörden davon ausgehen, dass Vorkommen von Feldlerchen innerhalb des Sondergebiets nur im Aus-

nahmefall vorkommen, daher sind CEF-Flächen erforderlich. Diese CEF-Flächen werden zum Entwurf ergänzt.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist deshalb zu den Belangen des Immissionsschutzes nichts Weiteres veranlasst.

Die Stadt Kelheim, Klimaschutz erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

TOP 3.13 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes
Beschluss-Nr. 121
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 20 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 26.03.2024 wurde vom Bayerischen Bauernverband, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt zu o.g. Projekt als Träger öffentlicher Belange und als Berufsstandsvertretung der örtlichen Landwirte und Grundbesitzer wie folgt Stellung: Die Landwirtschaft hat in Zukunft viele Aufgaben: Nahrungsmittelsicherung, Bereitstellung von Bioökonomie, Erneuerbare Energieerzeugung, Artenvielfalt und Biodiversität bis hin zur Kohlenstoffbindung. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt, trägt die Kommunalpolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.

Im Text 76/2022 UBA: „Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele“ heißt es:

*„Solar-Freiflächenanlagen sollten aus der örtlichen Situation heraus auf der Grundlage eines raumordnerischen (bzw. städtebaulichen) und umweltverträglichen Steuerungskonzepts der Standortgemeinde entwickelt werden. Die nach dem derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere bei den Kommunen und Regionen liegende Verantwortung, für eine raum- und umweltverträgliche Erzeugung des PV-Stroms Sorge zu tragen, betrifft die Ausbausteuerung in der Quantität (ob und wie viel?), in der geeigneten Raumbezogenheit (wo am besten?) und in der zeitlichen Abfolge (wann bis 2030?). **Eine rein projektbezogene Planung aus Anlass eines konkreten Vorhabens, wie sie derzeit in der Praxis die Regel ist, wird dem nicht gerecht.** Damit Regionen und Kommunen ihrer Verantwortung genügen können, sollte die Aufstellung umweltverträglicher Steuerungskonzepte gefördert werden. Eine Nachweispflicht zur Teilnahme an*

Ausschreibungen wäre denkbar, könnte aber den Zielen des beschleunigten Zubaus wiederum entgegenwirken."

Um das Ausbauziel (EEG 2023) bis zum Jahr 2030 erreichen zu können sind laut Umweltbundesamt in Deutschland ca. 95.000 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen nötig. Dies entspricht einem Flächenanteil von 0,6 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands. Um einen ausgewogenen und verträglichen Ausbau der PV-Anlagen in Konkurrenz zu den anderen Aufgaben der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere zur Nahrungsmittel- und Tierfuttersicherung muss die Empfehlung des Umweltbundesamtes von 0,6 %, bezogen auf die landwirtschaftliche Flächen in einer Gemarkung betrachtet werden. Bezieht man diese Vorgaben auf das geplante Vorhaben in der Gemarkung Staubing, stehen den ca. 420 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche knapp 54 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlage gegenüber, was einen Anteil von 12,8 Prozent entspricht. Somit ist eine „nachhaltige Balance“ bei der Flächennutzung keinesfalls gegeben. Vielmehr ist ein Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung erkennbar (massiver Zubau mit PV-Flächen in einer einzelnen Gemarkung auf einem Teilgebiet des Stadtgebiets Kelheim), der den Anschein einer Gefälligkeitsplanung hat. Dieser Eindruck wird auch noch dadurch fundiert, dass es sich bei dem Investor/Projektanten nur um eine Firma handelt und die Bauleitplanung genau auf deren PV-Flächenplanungen beruht. Langfristig führt dies zu einer gravierenden Fehlentwicklung und zu einem Präzedenzfall, der die Kommune angreifbar macht, da diese es im Vorfeld versäumt hat, ein umweltverträgliches Steuerungskonzept, wie schon vom Umweltbundesamt empfohlen, aufzustellen. Ohne diesem kommunalen Steuerungskonzept hätte die Kommune kaum noch Möglichkeiten, Planungen anderer großer PV-Projektierer in anderen Gebieten innerhalb des Stadtgebiets, eine Absage zu erteilen, weil sie keinen Strategieplan vorbereitet hat.

Wir empfehlen der Stadt Kelheim – wie in anderen Gemeinden im Landkreis schon geschehen (Neustadt a. d. Donau und Abensberg) – hiermit ausdrücklich die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen über einen kommunalen Leitfaden oder über einen kommunalen Landschaftsentwicklungsplan zu regulieren. Dabei sollte nicht nur der Flächenanteil auf ein sinnvolles Maß beschränkt, sondern auch die Bodenqualität und eventuelle Vorbelastungen der Flächen, sowie die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Somit könnte der Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit der Landwirtschaft erreicht werden. In einem öffentlichen Planungsverfahren könnte zudem noch eine hohe Akzeptanz in der Landwirtschaft und Bevölkerung erreicht werden.

Ein weiterer Aspekt ist in Bezug auf die Bauleitpläne zu nennen:

Ein derart massiver Ausbau der PV-Flächen, begrenzt auf diese einzelne Gemarkung, bringt auch die dort wirtschaftenden Landwirte mit Tierhaltung in Bedrängnis. Diese Betriebe sind auf die Pachtflächen angewiesen, um die Futtergrundlage für ihre Tierhaltung sicher zu stellen. Da die geplanten PV-Flächen aber mehrheitlich nicht mehr selbst von den Eigentümern bewirtschaftet werden, sondern an die Tierhalter verpachtet wurden, würden diese Pachtbetriebe ihre Futtergrundlage (Privilegierungsvoraussetzung) verlieren. Dies führt unter Umständen dazu, dass sie ihre Tierhaltung massiv verringern müssten, bzw. ihre Betriebserlaubnis für die bestehenden Stallungen verlieren würden. Das wäre eine grobe Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Planungsbehörde und würde einem Berufsverbot gleichkommen. Auch der Grundsatz des Bestandsschutzes würde hierbei verletzt werden. Diese Betriebe sind durch die besondere Lage der Gemarkung nur sehr schwer in der Lage, diese Flächen durch andere Pachtflächen zu ersetzen, da die Gemarkung auf der Nordseite durch die Donau begrenzt ist und es nur sehr weit entfernt Brückenquerungen gibt. Auf den anderen Seiten gibt es sehr große Waldgebiete, große Konkurrenz durch Sonderkulturbetriebe (Spargel, Erdbeeren und

Hopfen). Ein Ersatz dieser Flächen würde massive finanzielle Folgekosten und arbeitszeitlichen Mehraufwand nach sich ziehen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn sie zur Klärung der existenzrelevanten Umstände mit den Betroffenen Landwirten während der Bauleitplanungen ins Gespräch treten würden.

Viele Grüße"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Kelheim hat ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet Kelheim erstellt, die geplanten Flächen sind als Potentialflächen eingestuft. Auf die Begründung zur Alternativenprüfung wird zudem verwiesen. Neben der reinen prozentualen Verteilung von PV-Anlagen ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorhaben an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden müssen. Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können.

Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha reduziert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln.

Der BBV erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.14 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 1**

Beschluss-Nr. 122

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 20.03.2024 wurde von Herrn [REDACTED] zur Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächen-photovoltaikpark Staubing“ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Südwerk aus Burghausen beabsichtigt im Ort Staubing eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Größe von 54 Hektar, verteilt auf 11 Teilflächen, zu errichten.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in diesem Ortsteil beträgt ca. 420 Hektar. Davon liegen ca. 80 Hektar im Überflutungsbereich der Donau (nur eine eingeschränkte Bewirtschaftungsweise ist hier möglich). Außerdem werden hier im erheblichen Umfang die Sonderfrüchte Hopfen, Spargel und Erdbeeren angebaut.

Des weiteren bewirtschaften die beiden letzten verbliebenen Milchviehhalter des Stadtgebietes Kelheim, einschließlich aller Ortsteilen, die Betriebe [REDACTED] und [REDACTED] Flächen in unserem Ort.

Da Staubing geografisch von zwei Seiten durch die Donau eingegrenzt wird und darüber hinaus von Wäldern umgeben ist, befinden wir uns in einer sogenannten landwirtschaftlichen Kessellage, das heißt Alternativflächen können nur in großer Entfernung erreicht werden.

Ich betreibe in Staubing eine Biogasanlage in der ausschließlich landwirtschaftliche Rohstoffe (NaWaRo-Anlage) verarbeitet werden dürfen. Der kontinuierliche Betrieb von Biogasanlagen auch in sogenannten Dunkelflauten trägt zur Stromnetzstabilität in Deutschland bei. Zudem wird ein Fernwärmenetz mit 32 Abnehmern betrieben. Diese Wärmekunden sind Wohnhäuser, Viehställe und der städtische Kindergarten in Staubing.

Die Einsatzstoffe für die Biogasanlage kommen einerseits von Eigentums- und Pachtflächen im Umkreis von 3 Kilometern und andererseits von ca. 12 Landwirten der Umgebung.

Durch den Wegfall von weiteren 54 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche in Staubing werde ich im Weiterbetrieb meiner Biogasanlage erheblich eingeschränkt.

Das Umweltbundesamt hat in seinen Handlungsempfehlungen für die Regional- und Kommunalplanung vom Mai 2022 festgestellt, dass für die Erreichung der Klimaziele in Deutschland 100 000 ha mit Solar-Freiflächenanlagen bebaut sein sollen. Es führt weiter aus, dass dazu 0,6% des landwirtschaftlich genutzten Bodens notwendig ist (Ausgabe Umweltbundesamt: Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen Mai 2022).

Beim Ort Staubing wären es 13% der landwirtschaftlichen Fläche, also das 22-fache!

In unseren Nachbargemeinden wurden bereits kommunale Leitfäden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt. In ihnen werden die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar und transparent mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung und des Landschaftsbildes zusammengeführt.

Wenn dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan in seiner gegenwärtigen Größe fortgeführt wird, schafft sich die Stadt Kelheim einen Präzedenzfall für das Stadtgebiet und die Ortsteile, auf welchen sich zukünftige Investoren und Planer berufen können.

Ich bitte Sie daher vor einer Fortführung dieses Plans einen Kriterienkatalog zu erstellen, in welchem alle positiven und negativen Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes, der Nähe zu Wohnhäusern und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann einer städtebaulichen Fehlentwicklung vorgebeugt und eine zufallsgesteuerte Flächennutzung verhindert werden.

Zusätzlich sollen dadurch Gefälligkeitsplanungen eines einzelnen Investors verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Kelheim hat ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Kelheim erstellt, die geplanten Flächen sind als geeignete Flächen (Potentialflächen) eingestuft. Auf die Begründung zur Alternativenprüfung wird zudem verwiesen. Neben der reinen prozentualen Verteilung von PV-Anlagen ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorhaben an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden müssen. Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können.

Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe und der mit dem Vorhaben verbundenen Verluste landwirtschaftlicher Fläche berücksichtigt. Für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV Anlage auf 30 ha verkleinert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.15 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 2**

Beschluss-Nr. 123

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 09.02.2024 wurde von Herrn [REDACTED] zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Christian Schweiger,
sehr geehrter Herr [REDACTED],

im Nachgang zur Besprechung im Deutschen Hof am 7.02.2024 biete ich noch nachstehende Grundstücke zur Ergänzung der Staubinger Freiflächen-PV-Anlage an.

Agro-PV Flst.-Nr. [REDACTED]



amtliche Fläche: [REDACTED] > Pachtvertrag jederzeit kündbar!

und

Agro-PV bzw. PV

Flst.-Nr. [REDACTED]



amtliche Fläche: [REDACTED] >Pachtvertrag bis [REDACTED]

Dieses Schreiben geht auch an die SÜDWERK Energie-GmbH in Burgkunstadt.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Einwände von praktizierenden Landwirten, dem BBV und dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, die sich gegen die Flächengröße aufgrund der Flächenknappheit für die Landwirtschaft gewendet haben, wird das Vorhaben reduziert, daher können keine Erweiterungen vorgesehen werden.

Von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers ist deshalb zu den Belangen des Bürgers nichts Weiteres veranlasst.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.16 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 3**

Beschluss-Nr. 124

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit E-Mail vom 11.03.2024 wurde von Herr [REDACTED], zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren vom Bauausschuss der Stadt Kelheim, zum derzeitigen Planungsstand des "Solarparks" Staubing habe ich folgende Anregungen bzw. Einwände:

- Als erstes sollte endlich der vom Bürgermeister Schweiger für November 2023 versprochene Kriterienkatalog erstellt und öffentlich ausgelegt werden. Andere Städte und Gemeinden (z.B. die Stadt Neustadt/Do.) haben diesen Leitfaden schon länger erstellt. Dies spart den Behörden viel Zeit, weil jeder, der eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten möchte, schon im voraus nachlesen kann, ob sein Grundstück überhaupt eine Chance für solch eine Anlage hat und somit eventuell gar keinen Bauantrag stellt.
P.S. nach dem Kriterienkatalog der Stadt Neustadt/Do. würden ca. 80% der beantragten Staubinger Ackerflächen nicht für Photovoltaik genutzt werden können!
- Die Aussage, dass die Staubinger Ackerflächen so gut passen weil diese so nah am Umspannwerk liegen, stimmt nicht! Es sind ca. 5 km zum Umspannwerk! Im Radius von 2 km um das Umspannwerk Sittling wären von den Ortschaften Eining, Sittling, Bad Gögging und Sandharlanden mehrere hundert Hektar mit viel schlechterer Bonität als in Staubing zur Bebauung geeignet!
- Die derzeit zur Bebauung vorgesehenen 55 Hektar Ackerfläche entsprechen über 15 Prozent der gesamten Staubinger Ackerfläche! Sollen die letzten Viehhaltenden Betriebe auch in Staubing zum Aufhören gezwungen werden?
- Laut derzeitigem Flächennutzungsplan sind die Flächen TF1 und TF4 eventuell für Agri-PV vorgesehen, weil diese Ackerflächen mit die besten in der ganzen Staubinger Flur sind. Wenn Agri-PV bei diesen 2 Flächen gemacht wird, ist dies wegen der Höhe schon von weitem zu sehen! Außerdem ist der Ertrag unter den Modulen mindestens um 50% gemindert! TF1 und TF4 sollten ersatzlos gestrichen werden, da dies aus ethischen, moralischen und gesellschaftlichen Gründen überhaupt nicht

geht! Übrigens hat der Besitzer dieser beiden Teilflächen auch 2 bis 3 Hektar in der TF 3! Somit wäre dieser Eigentümer nicht ausgeschlossen!

- Staubing und Thaldorf / Unterwendling / Großberghofen haben den höchsten Viehbestand von allen Kelheimer Ortsteilen, Weltenburg, Affecking, Kelheimwinzer ... haben keinen nennenswerten Viehbestand mehr.
- Nur Thaldorf und Staubing haben Biogasanlagen vor Ort, welche für Maisanbau ... noch mehrere hundert Hektar Ackerland benötigen!
- Sandharlandener Landwirte haben auf Staubinger Flur Flächen im großen Stil gepachtet! Spargelfolien und Erdbeertunnel mit Folien lassen grüßen! Außerdem fährt ein Sittlinger Hopfenbauer, welcher ebenfalls in Staubing 2 Hopfengärten betreibt pro Jahr hunderte mal hin- und her!
---> Staubinger Viehhaltende Betriebe können die hohen Pachtpreise nicht bezahlen und sind auch durch die Lage an der Donau (können mit den Traktoren ... nicht rüber) im Pachtradius sehr eingeschränkt!
---> die Staubinger Bauern werden gezwungen noch weiter weg zu pachten und mit den großen Traktoren oftmals hin- und her zu fahren, was den CO² - Ausstoß immens in die Höhe treibt! (Staubinger Bauern haben jetzt schon in Ulrain, Biburg ... gepachtet, der Biburger Biogaser zig Hektar in Staubing!)
- Staubing hat von allen Ortsteilen am meisten Photovoltaikanlagen auf den Dächern! in der Stadt Kelheim sind relativ wenig Photovoltaikanlagen zu sehen!
---> das Luftbild von Staubing, welches im Feuerwehrhaus hängt, "sagt mehr als tausend Worte"!
- In der Stadt Kelheim wären genügend versiegelte / asphaltierte Flächen vorhanden (Aldi / Lidl / Netto / Penny / zig Dächer im Stadtgebiet / Autoterminal mit ca. 20000 Autostellplätzen) auf denen man Photovoltaikanlagen installieren könnte, wenn man wollte!
- In Staubing soll ja auch noch ein Windrad aufgestellt werden! Soll Staubing die Energiewende der Kreisstadt Kelheim fast alleine stemmen?
- Die Verpächter der Felder in Staubing glauben, dass mit diesen Anlagen viel Geld zu verdienen ist!
---> das hab ich auch mal gedacht als ich in den PT Energiefonds Dingolfing eingestiegen bin! Mein Steuerberater riet mir, dass ich mit einer noch größerer Summe einsteigen soll!
---> Resultat: Weder die Firma BMW noch die Firma Audi in Neckarsulm, wo die gleiche Anlage auf den Dächern installiert wurde, erhielten vom Investor (Name: XXXXXXXXXXXX) die Pachtzahlungen! Auch wir Kleinanleger wurden nach jahrelangem Rechtsstreit mit einem Trinkgeld abgespeist, obwohl diese Anlagen heute noch über 100 Prozent Soll einspeisen (Einspeisevergütung 43 Ct/Kwh!)

Bitte beraten und diskutieren Sie den Flächennutzungsplan nochmals intensiv, damit dieser "Solarpark" wenigstens nicht in dieser Dimension umgesetzt wird! 10 bis 15 Hektar im Bereich Holzlagerplatz / Schutte wären ja in Ordnung!

Mit freundlichen Grüßen"

Mail vom 02.10.2023 von Herrn [REDACTED] vor Auslegung

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte leiten Sie meine soeben geschickte Email an alle Bauausschuss und Stadtratsmitglieder weiter!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
mein Name ist [REDACTED], ich bin gebürtiger Staubinger, bin [REDACTED] und wohne seit meiner Geburt in Staubing.
Bei der Fa. [REDACTED] in Kelheim machte ich meine Ausbildung zum Energieanlageelektroniker und arbeitete bei [REDACTED].
Seit meiner Meisterprüfung und etlichen internen Fortbildungen bin ich jetzt seit [REDACTED] Jahren bei [REDACTED] in der Planung Steuerungstechnik tätig.
Und nun zu meinen Fragen bzw. Feststellungen:

- Warum hat der Stadtrat / Bauausschuss bei der Freiflächen - Photovoltaikanlage in Staubing eine 180 Grad Kehrtwende hingelegt? Dies wurde doch vor ca. 2 Jahren abgelehnt! Und warum hat man davon auch von unserer Ortssprecherin im Vorfeld nichts gehört? Wenn man alles aus der Zeitung erfahren muß, braucht man keinen Ortssprecher!
- Staubing und Thaldorf / Unterwendling / Großberghofen haben den höchsten Viehbestand von allen Kelheimer Ortsteilen, Weltenburg, Affecking, Kelheimwinzer ... haben keinen nennenswerten Viehbestand mehr.
- Nur Thaldorf und Staubing haben Biogasanlagen vor Ort, welche für Maisanbau ... noch mehrere hundert Hektar Ackerland benötigen!
- Sandharlandener Landwirte haben auf Staubinger Flur Flächen im großen Stil gepachtet! Spargelfolien und Erdbeertunnel mit Folien lassen grüßen! Außerdem fährt ein Sittlinger Hopfenbauer, welcher ebenfalls in Staubing 2 Hopfengärten betreibt pro Jahr hunderte mal hin- und her!
---> Staubinger Viehhaltende Betriebe können die hohen Pachtpreise nicht bezahlen und sind auch durch die Lage an der Donau (können mit den Traktoren ... nicht rüber) im Pachtradius sehr eingeschränkt!
---> die Staubinger Bauern werden gezwungen noch weiter weg zu pachten und mit den großen Traktoren hunderte mal hin- und her zu fahren, was den CO2 - Ausstoß immens in die Höhe treibt! (Staubinger Bauern haben jetzt schon in Ulrain, Biburg ... gepachtet, der Biburger Biogaser zig Hektar in Staubing!)
- Staubing hat von allen Ortsteilen am meisten Photovoltaikanlagen auf den Dächern und auch in der Stadt Kelheim sind relativ wenig Photovoltaikanlagen zu sehen!
---> das Luftbild von Staubing, welches im Feuerwehrhaus hängt, "sagt mehr als tausend Worte"!
- Von Sandharlanden her wird derzeit eine schätzungsweise 5 Hektar große Freiflächen - Photovoltaikanlage an der Staubinger Gemeindegrenze gebaut!
---> Abensberg genehmigt in jedem Ortsteil nur einen bestimmten Prozentsatz an diesen Freiflächenanlagen!
- In der Stadt Kelheim wären genügend versiegelte / asphaltierte Flächen vorhanden (Aldi / Lidl / Netto / Penny / zig Dächer im Stadtgebiet / Autoterminal mit ca. 20000 Autostellplätzen) auf denen man Photovoltaikanlagen installieren könnte, wenn man wollte!

- in Staubing soll ja auch noch ein Windrad aufgestellt werden! Soll Staubing die Energiewende der Kreisstadt Kelheim fast alleine stemmen?
- Die Verpächter der Felder in Staubing glauben, dass mit diesen Anlagen viel Geld zu verdienen ist!
 ---> das hab ich auch mal gedacht als ich in den PT Energiefonds Dingolfing eingestiegen bin! Mein Steuerberater riet mir, dass ich mit einer noch größerer Summe einsteigen soll!
 ---> Resultat: Weder die Firma BMW noch die Firma Audi in Neckarsulm, wo die gleiche Anlage auf den Dächern installiert wurde, erhielten vom Investor die Pachtzahlungen! Auch wir Kleinanleger wurden nach jahrelangem Rechtsstreit mit einem Trinkgeld abgespeist, obwohl diese Anlagen heute noch über 100 Prozent Soll einspeisen (Einspeisevergütung 43 Ct/Kwh!)
- *In Straßkirchen und Irlbach, wo der gesamte Gemeinderat einstimmig für das neue BMW - Werk gestimmt hatten, entscheiden am kommenden Sonntag, 24.09.2023 ca. 2800 wahlberechtigte Bürger, ob dieses Werk gebaut werden darf!??*
 ---> *diese 2800 Bürger entscheiden letztendlich nicht nur den Bau des neuen BMW - Werks, sondern sie entscheiden die Zukunft des Industriestandortes Bayern!!!*
 ---> *Deshalb sollte auch die Stadt Kelheim bei den Freiflächen - Photovoltaikanlage in Staubing die Staubinger Bürger abstimmen lassen, denn nur die Staubinger haben diese Anlagen, welche übrigens ca. 60 ha wertvolles Ackerland für mindestens 30 Jahre vernichten, vor ihrer Haustüre!!! Es werden keine Arbeitsplätze geschaffen! BMW - Werk: ca. 700 ha, ca. 2500 Arbeitsplätze!*

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen vom 11.03.2024 wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Kelheim hat ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Kelheim erstellt, die geplanten Flächen sind als geeignete Flächen (Potentialflächen) eingestuft. Auf die Begründung zur Alternativenprüfung wird zudem verwiesen. Neben der reinen prozentualen Verteilung von PV-Anlagen ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorhaben an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden müssen. Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können.

Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe und der mit dem Vorhaben verbunden Verluste landwirtschaftlicher Fläche berücksichtigt. Für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV Anlage auf 30 ha verkleinert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren.

An der Teilfläche 1 wird nicht mehr festgehalten, für die Teilfläche 2 (vom Einwänder als Teilfläche 4 genannt) werden die Modultrichterradien deutlich reduziert, da keine AG-RI-PV Anlagen mehr vorgesehen sind.

An der Teilfläche 2 wird festgehalten, jedoch nicht mehr an der Teilfläche 3, da auf der Teilfläche 3 mehr Feldlerchenrevier hätten ausgeglichen werden müssen (in Summe wären 2 ha an CEF Flächen (= sinngem. Ausgleichsflächen für den Artenschutz) erforderlich geworden. An der Teilfläche 1 lediglich eine Feldlerche.

Die Hinweise zu Aufdachanlagen werden zur Kenntnis genommen, die Stadt teilt die Auffassung zu Aufdachanlagen, sie hat jedoch keine Zugriffsmöglichkeiten auf die Privaten Eigentümer. In dem Zusammenhang wird auf die Begründung unter B 4.7 verwiesen, die Aufdachanlagen werden nicht reichen den Energiebedarf zu decken. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Im Folgenden wird auf die Hinweise eingegangen, die noch nicht zur Stellungnahme vom 11.03.2024 behandelt wurden.

Aufgrund der Einspeisesituation sind größere Anlagen erforderlich, um die erzeugte Energie in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Aufgrund der Kabellänge sind kleinere Anlagen, wie vom Einwender beschrieben, nicht mehr wirtschaftlich an das öffentliche Stromnetz anzubinden.

Im Gegensatz zum Batteriewerk von BMW bei Strasskirchen werden aufgrund der Art des Vorhabens keine Böden „vernichtet“, ferner wurden bei Reduzierung der Flächen auch auf Ackerzahlen geachtet.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.17 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 4**

Beschluss-Nr. 125

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 10.10.2023 wurde von Herrn [REDACTED] zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger samt Stadtrat

und Mitglieder der Jagdgenossenschaft Staubig!

Seit [REDACTED] bin ich in Staubing [REDACTED] Ich habe höchste Bedenken hinsichtlich des geplanten Solarparks und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Jagd.

[REDACTED] Jagdrevier umfasst ca. 700 ha und lt. gesetzlich vorgegebenem Abschussplan müssen jedes Jahr 34 Rehe und soviel wie möglich Wildschweine (bei uns ca. 15 - 20 Stück) erlegt werden.

Der Solarpark soll sich links und rechts der Gemeindeverbindungs-Straße von Staubing nach Sandharlanden erstrecken. Der angrenzende Waldrand an beiden Seiten ist eigentlich unser Hauptjagdgebiet in dem wir ca. 50 % unseres gesetzlich geforderten Abschusses durchführen.

Den vorgegebenen Abschussplan werden wir dann voraussichtlich nicht oder nur teilweise unter größten Anstrengungen erfüllen können.

Durch den geplanten Solarpark verringert sich somit die Jagdfläche um ca. 150 ha, die nicht mehr zur Verfügung steht.

Das Wild braucht Ruhe und Äsung und wird deshalb in die angrenzenden Wälder und Felder ausweichen und dort vermehrt Schäden verursachen, für die ich mit 60 % aufkommen muss.

Die Jagdpacht beträgt jährlich [REDACTED] Euro.

Ich bin nicht bereit unter diesen erschwerten Bedingungen diese Pacht in voller Höhe zu bezahlen. Das gleiche gilt ebenfalls für die entstandenen bzw. entstehenden Wildschäden.

Meiner Meinung nach müsste der Solarpark-Betreiber ca. 30 - 40 % der Jagdpacht übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden insofern berücksichtigt, dass der Flächenumfang deutlich reduziert wurde. Die Teilflächen wurden im Westen und Süden konzentriert. Sowohl im Norden (TF 1) und im Süden (TF 11) wurden Flächen nicht mehr weiterverfolgt, die benachbart zu größeren Ackerflächen liegen, bzw. kleinräumig an Waldflächen angrenzen. Mit dem Verzicht auf Teilfläche 4 wird ein Bereich nicht mehr weiterverfolgt, der an für Wild attraktive Brachen und Ödland angrenzt. Mit dem Verzicht auf Teilfläche 6 wurden eine Zäsur zwischen den nördlichen und südlichen Teilflächen geschaffen. Durch die Art der Flächenreduzierung wird den Belangen der Jagd Rechnung getragen

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, dabei werden auch die Belange der Jagd berücksichtigt.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.18 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 5**

Beschluss-Nr. 126

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 20.03.2024 wurde von [REDACTED], zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich meine Bedenken zu der o.g. geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Ausdruck bringen:

1. Der Ortsteil Staubing ist ein sehr viehintensiver Ort mit mehreren Schweinehalter-Betrieben und einem Milchvieh-Betrieb. Ihnen dürfte schon klar sein, dass in der Großgemeinde Kelheim nur noch 2 Milchvieh-Betriebe existieren [REDACTED]. Und auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, benötigt jeder Landwirt Nachweise für Futter- und Gülleflächen. Wobei vor allem bei Milchviehbetrieben durch die große Menge an Futter eine ortsnahe Fläche notwendig ist. Es stellt sich die Frage, ob die Stadträte die letzten Milchviehhalter mit Gewalt zur Aufgabe Ihres Betriebes zwingen wollen.
2. Auf Grund der Lage von unseren Höfen können wir nur nach Süden auf Flächen ausweichen, weil die Donau im Norden eine natürliche Barriere darstellt. Im Süden konkurrieren mit uns Hopfen-, Spargel- und Beerenanbaubetriebe. Die Flächen sind hart umkämpft und für uns fast nicht mehr finanzierbar. Außerdem machen weite Transportwege es zusätzlich unwirtschaftlich und man bedenke auch den Co2 Ausstoß!
3. Bei uns werden gute Ackerflächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage verplant, während sich im Stadtgebiet Kelheim genügend - bereits versiegelte - Flächen befinden z.B. Parkplätze, städtische Gebäude etc. Ihnen dürfte auch klar sein, dass man von einer Photovoltaikanlage niemanden ernähren kann.
4. Die Größe der geplanten Photovoltaik-Anlage mit 50 ha ist auf die Größe des Gemeindegebiets einfach zu groß. Diese Fläche ist so gut wie nicht mehr zu kompensieren.

5. Staubing hat schon einen großen Anteil an erneuerbaren Energieträgern. Es haben schon sehr viele Photovoltaikanlagen auf Ihren Dächern; wir haben eine Biogasanlage. Die Biogasanlage (benötigt ebenfalls schon große Flächen) kann effektiver betrieben werden, da sie auch die Abfallprodukte unserer Tiere (Gülle, Mist) in Energie und Wärme umwandeln kann. Die Biogasanlage liefert Wärme und Energie, wenn diese auch benötigt wird. Hier handelt es sich um eine sinnvolle Kreislaufwirtschaft, in der Nahrungsmittel, Milch, Fleisch, Wärme und Sauerstoff erzeugt wird.

Ich halte es für einen Frevel hier um jeden Preis die regionale Nahrungsmittelerzeugung und die Ernährungssicherheit auch in Krisenzeiten aufs Spiel zu setzen. Man denke an Corona!

Ich hoffe, Sie überdenken nochmal Ihr geplantes Vorhaben (vor allem die Größe der Anlage).

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können. Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe des Vorhabens (Flächenverlust für örtlichen Betriebe) berücksichtigt. Für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV Anlage auf 30 ha verkleinert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren.

Die Hinweis zu Aufdachanlagen werden zur Kenntnis genommen, die Stadt teilt die Auffassung zu Aufdachanlagen, sie hat jedoch keine Zugriffsmöglichkeiten auf die Privaten Eigentümer. In dem Zusammenhang wird auf die Begründung unter B 4.7 verwiesen, die Aufdachanlagen werden nicht reichen den Energiebedarf zu decken.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Wie vom Einwender selbst angeführt, werden landwirtschaftliche Flächen nicht nur zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt, sondern auch zur Energieerzeugung in Form von Biogas

Durch Photovoltaikanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele geleistet. Die Photovoltaiknutzung verzeichnet gegenüber Biogas eine deutlich höhere Energieeffizienz (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe).

Beide Energieformen werden, neben anderen erneuerbarer Energieformen, aufeinander abgestimmt den künftigen Energiebedarf decken müssen.

Das neue Ziel 6.1.1 des LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die reduzierte Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.19 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 6**

Beschluss-Nr. 127

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 25.03.2024 wurde von Frau [REDACTED], zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Folgendem möchte ich mich [REDACTED] [REDACTED] zu der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlage äußern.

Ich bin [REDACTED] alt und studiere aktuell im [REDACTED] Landwirtschaft an der HSWT in Weihenstephan. Nach meiner Ausbildung zur [REDACTED] bei der [REDACTED] habe ich mich für das Landwirtschaftsstudium entschieden. Während meiner Ausbildung habe ich bereits wertvolle Einblicke in das landwirtschaftliche Steuerwesen erhalten. Seit meiner Ausbildung mache ich die Buchhaltung und die Abschlüsse vom landwirtschaftlichen Betrieb meiner Eltern. Während dem Studium wohne und arbeite ich zuhause. Unser Betriebsschwerpunkt ist die Zuchtsauenhaltung mit Ferkelaufzucht. Außerdem bauen wir Spargel an. Im Frühjahr 2025 werde ich mit dem Studium fertig. Für mich war klar, dass ich nach dem Studium weiter in der Landwirtschaft arbeiten möchte. Mein größter Wunsch war es schon immer den elterlichen Be-

trieb weiterzuführen. Seitdem das Mega-Projekt der Firma Südwerk bekannt ist, stellt sich für mich die Frage, ob unser Hof überhaupt weitergeführt werden kann.

Wir verlieren 17,42 ha. Das sind über 25 % unsere bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Durch den enormen Flächenverlust überschreiten wir die steuerliche Vieheinheiten - Grenze (§51 BewG). Das hat zur Folge, dass wir unseren landwirtschaftlichen Betrieb als

Gewerbebetrieb führen müssen. Somit fallen für uns alle landwirtschaftlichen Vergünstigungen weg. Als Gewerbebetrieb sind wir für landwirtschaftliche Subventionen nicht mehr antragsberechtigt. In der Zuchtsauenhaltung muss in naher Zukunft viel investiert werden, um den politisch geforderten Umbaumaßnahmen gerecht zu werden. Für mich stellt sich die Frage, wie wir die Umbaumaßnahmen ohne jegliche staatliche Förderung bewerkstelligen sollen. Wir sind nicht mehr wettbewerbsfähig gegenüber unseren Kollegen, die die staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen können. Somit bleibt uns nur die Aufgabe der Zuchtsauenhaltung. Wie sollen wir dann unseren Betrieb weiterführen? Um den Betrieb weiter landwirtschaftlich führen zu können, müssten wir unseren Schweinebestand enorm reduzieren, was für uns dann nicht mehr wirtschaftlich ist.

Unser Betrieb hat keine Zukunftsaussichten, um weiter bestehen zu können. Für mich ist es immer noch unvorstellbar, dass der Hof, den [REDACTED] erst vor ca. 45 Jahren aufgebaut hat, nach nur einer Generation wieder aufgegeben werden muss. Das wäre für mich eine Katastrophe. [REDACTED] haben den Betrieb im Jahr 2007 so strukturiert, dass er von der nächsten Generation weitergeführt und ausgebaut werden kann. Der Weg wurde für uns bereitet. Und jetzt ist alles hinfällig. Durch das Projekt der Firma Südwerk werden landwirtschaftliche Familienbetriebe kaputt gemacht.

Warum muss in unserer Gemarkung 15 % der Ackerfläche mit Photovoltaik verbaut werden? Es müssen doch nur 2 % zur Energiegewinnung zur Verfügung gestellt werden. Es wäre vollkommen in Ordnung, wenn die Firma Südwerk auf den Ackerflächen mit schlechten Bonitäten bzw. auf Flächen rund um die alte Mülldeponie eine Photovoltaikanlage baut. Aber ich habe dafür kein Verständnis, wenn die besten Felder in unserer Flur verbaut werden. Es wäre doch vollkommen ausreichend, wenn in unserer Gemarkung ca. 15 - 20 ha mit Freifläche verbaut werden. Dann könnte jeder landwirtschaftlicher Betrieb in Staubing weitergeführt werden und zusätzlich wird auf einem Teil der Flächen Energie erzeugt. Es sind dann immer noch weit mehr als die Mindestanforderung von 2 %. Warum hat die Stadt Kelheim kein Konzept so wie unsere Nachbargemeinden? Hier dürfen lediglich Flächen mit schlechten Bodenpunkten verbaut werden.

Ist es Sinn der Energiewende, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe zerstört werden? Es wäre doch sinnvoller, wenn zuerst alle öffentlichen Gebäude und Parkplätze in unserer Gemeinde mit Photovoltaikanlage ausgestattet werden, bevor beste landwirtschaftliche Fläche, auf welcher Nahrungs- und Futtermittel erzeugt werden, verbaut wird. Bei uns steht demnächst die Hofübergabe an. Aber wie soll es denn weiter gehen? Wir stehen vor einem Scherbenhaufen, weil wir durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Perspektiven für die Zukunft in der Landwirtschaft haben."

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Bürgerin wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Neben der reinen prozentualen Verteilung von PV-Anlagen ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorhaben an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden müssen. Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können. Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe des Vorhabens (Flächenverlust für örtlichen Betriebe insbesondere Betriebe mit Viehhaltung) berücksichtigt. Für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha reduziert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren. Durch die Reduzierung wird der Verlust der verpachteten Flächen auf ca. 11 ha verringert. Eine Flächengröße von 15-20 ha für das Vorhaben reicht nicht aus, um den Anschluss an das öffentliche Stromnetz wirtschaftlich herzustellen.

Die Hinweise zu Aufdachanlagen werden zur Kenntnis genommen, die Stadt teilt die Auffassung zu Aufdachanlagen, sie hat jedoch keine Zugriffsmöglichkeiten auf die Privaten Eigentümer. In dem Zusammenhang wird auf die Begründung unter B 4.7 verwiesen, die Aufdachanlagen werden nicht reichen den Energiebedarf zu decken.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die Einwenderin erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.20 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 7**

Beschluss-Nr. 128

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 25.03.2024 wurde von Herr [REDACTED], zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In der Informationsveranstaltung im Feuerwehrhaus in Staubing saß ich unter den Besuchern und musste feststellen, dass der Bürgermeister Schweiger das Vorhaben der Firma Südwerk meines Erachtens nicht objektiv vorgestellt hat. Es war keine Informati-

onsveranstaltung, sondern eine Werbeveranstaltung für die Freiflächenanlage und zu Ungunsten der Landwirtschaft.

Mich, als Vollerwerbslandwirt, betrifft es massiv. Folgende Flächen werde ich verlieren:

- [REDACTED]: 8,78 ha
 - [REDACTED]: 4,3 ha
 - [REDACTED]: 2,54 ha
- sowie die Ausgleichsfläche von [REDACTED] mit 1,8 ha.

In Summe sind es 17,42 ha.

Ich habe [REDACTED] den Betrieb vom Ortskern am Ortsrand ausgesiedelt, in der Hoffnung, dass die nachfolgenden Generationen den Betrieb weiter bewirtschaften können. Im Jahr [REDACTED] habe ich mich auf die Zuchtsauenhaltung spezialisiert, diese ist nun der Betriebsschwerpunkt mit [REDACTED] Zuchtsauenplätzen und [REDACTED] Ferkelaufzuchtplätzen.

Wenn wir 17,42 ha verlieren, können wir unseren Betrieb in dieser Art und Weise nicht mehr weiterführen. Wo sollen wir unsere Gülle sinnvoll unterbringen und wo bekommen wir das Futter für unsere Schweine her? Wir können keine anderen Flächen zu pachten, weil es für uns bei den aktuellen Pachtpreisen in unserem Gemarkungsgebiet nicht wirtschaftlich ist und es werden auch keine Flächen in nächster Zeit zur Pacht frei. Ich, als Zuchtsauenhalter, kann die Spargel- und Erdbeerbauer, die Hopfenbauern und die Biogasbetriebe nicht überbieten.

Aufgrund des massiven Flächenverlustes müssen wir unseren Schweinebestand enorm reduzieren. Uns bleibt nur die Betriebsaufgabe. Ich kann mir das nicht vorstellen, dass ich meinen Betrieb aufgeben muss, weil eine Firma aus Burgkunstadt in Staubing seinen Profit machen möchte.

Warum wird von der Staubinger Ackerfläche 15 % mit Photovoltaik verbaut, wenn doch nur 2 % der Fläche zur Verfügung gestellt werden muss? Müssen wir Staubinger für die gesamten Gemarkungsflächen der Stadt Kelheim die Fläche zur Verfügung stellen? Wir Landwirte wissen doch auch, dass Fläche zur Energiegewinnung gebraucht wird. Ich finde es vollkommen in Ordnung, wenn die Stadt Kelheim 3 – 5 % unserer Gemarkungsfläche für die Photovoltaik ausweist. Selbstverständlich sollen hier die Felder mit schlechten Bonitäten, sowie die nassen Felder oder Ackerflächen rund um die alte Mülldeponie bevorzugt ausgewiesen werden. In Staubing ist wahrscheinlich die intensivste Tierhaltung im gesamten Stadtgebiet Kelheim. Die vorhandene Gülle- und Futterfläche ist jetzt schon für die Staubinger Tierhalter ziemlich ausgereizt. Die Staubinger Gemarkungsfläche ist begrenzt durch die Donau auf der einen Seite und auf der anderen Seite durch die Hopfen- und Spargelbauern.

Es ist ein Frevel, wenn die Felder mit den besten Bodenpunkten mit Photovoltaikanlage verbaut werden.

Warum hat die Stadt Kelheim kein Konzept wie unsere Nachbargemeinden? Hier dürfen Freiflächen nur auf bestimmten Flächen mit gewissen Bodenpunkten gebaut werden. Die Ackerflächen mit guten Bodenpunkten werden landwirtschaftlich weiter genutzt und nicht verbaut. Die Aussagen mit der Agri PV Anlage ist meiner Meinung nach nur eine Schönrede. Da habe ich als aktiver Landwirt kein Verständnis.

Warum werden nicht mehr Windräder mit Bürgerbeteiligungen gebaut?

Ein Windrad bringt auf einer wesentlich kleineren Fläche den gleichen bzw. einen größeren Nutzen.

Wenn die Stadt Kelheim dem Vorhaben der Firma Südwerk zustimmt, werde ich meinen Betrieb aufgeben müssen. Wenn alle in der Stadt so positiv gegenüber der Freifläche eingestellt sind, wie ich es vom Bürgermeister glaube, wird die Stadt Kelheim und die Firma Südwerk der Totengräber meines Betriebs.

Unseren Betrieb aufzugeben wäre für mich eine Katastrophe. So wie es aussieht, muss der ausgesiedelte Betrieb nach meiner Generation aufgeben werden, da er nicht mehr wirtschaftlich ist.

Herr [REDACTED] sicherte mir bei mehreren Telefonaten im Sommer 2023 Unterstützung zu. Er sagte, dass aktive Landwirte darunter nicht leiden sollen. Er wollte mit mir eine Lösung finden, bis jetzt habe ich von Herrn [REDACTED] nichts mehr gehört.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Neben der reinen prozentualen Verteilung von PV-Anlagen ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorhaben an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden müssen. Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können. Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe des Vorhabens (Flächenverlust für örtlichen Betriebe, insbesondere mit Viehhaltung) berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha verkleinert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Flächen für Feldvögel zu reduzieren. Die Teilfläche 2 (im Nordosten) und 4 (westlich ehemalige Steinbrüche) wären zwar hinsichtlich der Bodenkriterien günstiger als die Teilfläche 3 (Fläche am ehemaligen Steinbruch) jedoch wurden auf der Teilfläche 3 vier Feldlerchenreviere festgestellt, für die 2 ha CEF-Flächen (= sinngemäß Ausgleichsflächen für den Artenschutz) in Form von Blühstreifen in der Gemarkung Staubing hergestellt werden müssten, wenn das Vorhaben dort realisiert werden würde. Auf der Teilfläche 4 wurden dagegen keine Feldlerchen vorgefunden, auf der Teilfläche 1 nur ein Feldlerchenrevier. Auf der Teilfläche 5 wurde ebenfalls nur ein ausgleichendes Feldlerchenrevier gefunden (wegen der Nähe zum Wald sind die Teilflächen 2 und 5 nicht besonders geeignet für Feldvögel).

Durch die Reduzierung wird der Verlust der verpachteten Flächen auf ca. 11 ha verringert.

Die Stadt Kelheim hat ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Kelheim erstellt, die geplanten Flächen sind als geeignete Flächen (Potentialflächen) eingestuft. Auf die Begründung zur Alternativenprüfung wird zudem verwiesen. Die beiden Flächen für Agri – PV werden infolge der Flächenreduzierung nicht mehr weiterverfolgt.

Für die Energiewende sind verschiedene Energieträger erforderlich, neben Photovoltaik auch Wind sowie in Teilbereichen auch Biogas.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.21 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 8**

Beschluss-Nr. 129

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 23.03.2024 wurde von Frau [REDACTED], zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächen-photovoltaikpark Staubing“ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben in Staubing möchte ich gerne Stellung beziehen.

Ein paar Infos zu mir: Ich bin [REDACTED] Jahre alt und habe [REDACTED] studiert, wir haben einen landwirtschaftlichen Betrieb in Staubing mit Zuchtsauenhaltung und Spargelanbau. Da mir die Entwicklung einer zukunftsfähigen Schweinehaltung besonders am Herzen liegt, habe ich mich auf diesen Bereich spezialisiert. Nachdem ich mehrere Jahre bei der [REDACTED]

[REDACTED] und alternative Stallsysteme betreute, stellte ich fest, dass diese Form der Schweinehaltung (Auslauf, Stroh, usw.) wohl künftig an Bedeutung gewinnen wird, auch der Ökolandbau. Auch auf unseren Betrieb haben wir die Schweinehaltung stets verbessert und gehören seit Jahren zu den deutschlandweiten Spitzenbetrieben.

Warum ich das so ausführlich beschreibe? Durch den Bau der Freiflächen-PV-Anlage in Staubing durch einen externen Investor gehen auf unserem Betrieb ca. 17 ha von aktuell gepachteten Flächen verloren und damit sehe ich langfristig keine Perspektive für unseren Betrieb. Gerne möchte ich mir und uns verschiedene Optionen offen halten, um eine Perspektive in der Tierhaltung zu haben. Aktuell können wir inkl. der Pachtflächen die Grenze von knapp 2,0 GV/ha einhalten. Aufgrund der Flächenbindung beispielsweise im Rahmen von Förderprogrammen, wie

- der AFP-Förderung (aktuell werden 40 % der Nettoinvestitionskosten in der Zuchtsauenhaltung bezuschusst, max. 2 GV/ha, 12 Jahre Zweckbindungsfrist, keine Förderung von Unternehmungen, die der UVP-unterliegen - Gewerbe)
- der aktuell laufenden Bundesförderung (50, bzw. 60 % Zuschuss zu den netto Investitionskosten, max. 2 GV/ha)
- oder einer möglichen Ökoumstellung (Flächengebundene Tierhaltung)
- Verschärfungen in der Düngeverordnung, Stoffstrombilanz, usw.

könnten wir deutlich weniger Tier halten, wie derzeit (280 Zuchtsauenplätze). Außerdem wird auch politisch eine flächengebundene Tierhaltung und eine Kreislaufwirtschaft immer mehr von Bedeutung, weswegen die gewerbliche Tierhaltung keine sinnvolle Lösung sein kann. Dies wäre bei uns die Gefahr, wenn wir trotz der Flächenverluste die Tierhaltung in diesem Ausmaß beibehalten.

Noch viel wichtiger erscheint für mich allerdings die Standortsicherung und zukünftige Entwicklung unseres Betriebs. Beides sehe ich enorm eingeschränkt.

Ich persönlich stelle mir die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, alternativ zum geplanten Vorhaben Überlegungen eines Bürgerwindrads anzustellen, wie es auch in Ebersberg umgesetzt wurde. Dadurch könnte sich die Stadt Kelheim sehr hervorheben und als positives Beispiel für viele andere Gemeinden voran gehen. Es hat sich gezeigt, dass die Bürger keine/wenige Einwände gegen ein solches, welches aktuell bereits von einem Landwirt geplant ist, haben. Es wäre meines Erachtens nach eine Win-Win-Situation: alle Bürger können sich beteiligen und davon profitieren, es wird eine deutlich kleinere Fläche verbaut, trotzdem aber mehr Energie erzeugt. Gleichzeitig kann sich die Stadt Kelheim mit diesem Vorzeigeprojekt einen guten Namen verschaffen und als Vorreiter voran gehen.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Bürgerin wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können. Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe des Vorhabens (Flächenverlust für örtlichen Betriebe, insbesondere Betriebe mit Viehhaltung) berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha verkleinert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren. Durch die Reduzierung wird der Verlust der verpachteten Flächen auf ca. 11 ha verringert.

Für die Energiewende sind verschiedene Energieträger erforderlich, neben Photovoltaik auch Wind sowie in Teilbereichen auch Biogas. Eine Bürgerbeteiligung ist für das Vorhaben vorgesehen (ähnlich wie bei der Windkraft).

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die Einwenderin erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.22 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 9**

Beschluss-Nr. 130

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben (vom: ohne Datum) wurde von Herrn [REDACTED], zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächen-photovoltaikpark Staubing“ und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Staubing habe ich folgende Fragen und Bedenken zur geplanten Freiflächenanlage in Staubing:

- Die bejagbare Fläche wird weniger, somit sinkt der Pachtzins für uns Jagdgenossen. Wer kommt für die Differenz auf?
- Das Schussfeld wird für die Jägerschaft stark eingeschränkt
- Der Wildschaden wird sich auf den verbleibenden Flächen erhöhen, da dem Wild weniger Fläche zur Verfügung steht.
- Wer übernimmt die Wiederherstellung der Wege, die eventuell beschädigt sind nach PV- und Kabelbau (Siehe aktuelle Situation Jagdgebiet Sandharlanden – Ansprechpartner Jagdvorsteher XXXXXXXXXXXX)
- Nach welchem Maßnahmenkatalog entscheidet die Stadt Kelheim über ein für/wider des Baus?
- Welche Folgen treten ein bei Verkauf / Insolvenz / Investorenwechsel bei den vorgenannten Punkten? Sind die oben genannten Punkte vertraglich abgesichert?
- Die Gemarkung Staubing hat ca. 400 Hektar Ackerland. Die geplante Anlage ca. 53 Hektar. Das entspricht ca. 13 % der Ackerfläche die der landwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Bejagung fehlen.

Mit freundlichen Grüßen"

Nachricht Bürger XXXXXXXX vor Auslegung (09.10.2023)

„Ich möchte als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Staubing meine Bedenken zur geplanten Freiflächen-PV Anlage äußern.

Die Gemarkung Staubing hat gesamt ca 720 ha bejagbare Fläche.

Davon sind: 26 ha Ödland/Straßen...

250 ha Wald (38%)

444 ha Ackerfläche (62%)

Bei der Größe der geplanten Freiflächen-PV Anlage (50 ha) würden somit 11% der Ackerfläche eingezäunt, dass heißt nicht mehr bejagbar!

Somit entsteht eine erhebliche Wertminderung für die Jagdgenossenschaft. Ebenfalls ist ein vermehrter Wildschaden auf den übrigen Flächen zu erwarten.

Ich bitte diese Gesichtspunkte bei einer eventuellen Genehmigung zu berücksichtigen, damit keine Nachteile für die Jagdgenossenschaft entstehen.

Gruß"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden insofern berücksichtigt, dass der Flächenumfang deutlich reduziert wurde. Die Teilflächen wurden im Westen und Süden konzentriert. Sowohl im Norden (TF 1) und im Süden (TF 11) wurden Flächen nicht mehr weiterverfolgt, die benachbart zu größeren Ackerflächen liegen, bzw. kleinräumig an Waldflächen angrenzen. Mit dem Verzicht auf Teilfläche 4 wird ein Bereich nicht mehr weiterverfolgt, der an für Wild attraktive Brachen und Ödland angrenzt. Mit dem Verzicht auf Teilfläche 6 wurden eine Zäsur zwischen den nördlichen und südlichen Teilflächen geschaffen. Durch die Art der Flächenreduzierung wird den Belangen der Jagd Rechnung getragen

Schäden an Wegen, welche durch das Vorhaben verursacht wurden, werden durch den Vorhabenträger wieder Instand gesetzt. Vor dem Bau erfolgt eine Zustandserfassung der Wege durch die Stadt gemeinsam mit dem Vorhabenträger.

Eine entsprechende Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger. Der Vertrag gilt auch für den Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, dabei werden auch die Belange der Jagd berücksichtigt.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.23 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 10 mit Familie**

Beschluss-Nr. 131

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 25.03.2024 wurde von [REDACTED], zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehme ich bezüglich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage in Staubing Stellung:

1. Wir (Familie [REDACTED]) sind ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Schweinehaltung. Um diese Schweinehaltung weiterhin ausführen zu können, sind landwirtschaftliche Flächen zwingend nötig. Hier wird das Futter für die Schweine erzeugt und der anfallende Wirtschaftsdünger wieder ausgebracht. Somit entsteht ein sinnvoller Kreislauf.
2. Um die Schweinehaltung weiterhin ausüben zu dürfen, stellt der Gesetzgeber (in diesem Fall der Bund) hohe Ansprüche. Mindestens 50% des benötigten Futters müssen auf betriebseigenen Flächen angebaut werden. Durch den Verlust der Flächen durch die geplante PV – Anlage ist Flächenverfügbarkeit für den Betrieb weiter eingeschränkt. Somit besteht die Gefahr, dass diese Grenze nicht mehr eingehalten werden kann. Würde dies der Fall sein, müsste die Schweinehaltung abgebaut werden. Was schwere betriebswirtschaftliche Folgen mit sich zieht und einen Vollerwerb in Gefahr bringt. Somit wird durch die geplante PV – Anlage die Zukunftsfähigkeit des Betriebes bedroht, da die Haupteinnahmequelle die Schweinehaltung ist.
3. Unser Betrieb setzt in der Bewirtschaftung der betriebseigenen Flächen auf eine weite Fruchtfolge (= jährlich wechselnde Früchte auf jedem Acker). Um die vielfältige Fruchtfolge auch weiterhin ausüben zu können, sind die Flächen notwendig. Würden die Flächen durch die PV – Anlage dem Betrieb nicht mehr zur Verfügung stehen, müsste ich als Betriebsleiter die vielfältige Fruchtfolge (Vorteile: Humusaufbau, Stärkung des Bodens/ Bodenlebens) durch eine engere Fruchtfolge ersetzen, damit ich die notwendigen Futtermittel zur Verfügung habe.
4. Als landwirtschaftlicher Betrieb versuchen wir, auch im Hinblick auf den Umweltschutz, das angebaute Futter für unsere Tiere möglichst in Hofnähe zu erwerben.

Würden die Flächen wegfallen, müsste das Futter von größerer Entfernung angefahren werden.

5. Die Landwirtschaft hat einen begrenzten Faktor (Fläche). Die landwirtschaftliche Fläche ist von vielen umworben. In Bayern werden täglich ca. 11 ha durch Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt. Dies ist ein bereits sehr hoher Wert! Durch die geplante PV – Anlage in Staubing werden zusätzliche 53 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Prinzipiell liegt Staubing rein geographisch in einer beengten Lage (Donau, Wald, FFH-Gebiete = z.B. Galget, Sandharlandener Heide..) was eine Ausweitung des Gebiets der zu bewirtschaftenden Fläche unmöglich macht.
6. Flächenfraß an Gunststandorten (=hohe Bodenfruchtbarkeit, ausreichend Regen, ...) Da an diesem Standort 53ha aus der landwirtschaftlichen Produktion fallen, müssen diese, um die Weltbevölkerung zu ernähren, an einem anderen Ort der Erde gerodet und angebaut werden. Leider handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dann nicht um 53ha, sondern um wesentlich mehr, da nicht jedes Land mit so hoher Bodenfruchtbarkeit und ausreichend Regen gesegnet ist. (siehe Mercosurabkommen mit Brasilien – ca. Faktor 1:3)
7. Grundsätzliche Meinung: Ich bin Landwirt aus Leidenschaft!! Meine Familie und ich setzten uns 365 Tage für unseren Betrieb und unsere Tiere ein. Ich als Betriebsleiter habe sieben Jahre Landwirt gelernt und unsere Verantwortung ist, gesunde, hochwertige und regionale Lebensmittel auf unseren Flächen in Deutschland zu erzeugen. Mit der Entscheidung, eine PV – Anlage auf guten, fruchtbaren Böden (z.B. ab 45 Bodenknoten) zu errichten, wird meiner Familie langfristig (=meine gesamte Betriebsleiterperiode) die Grundlage zur Bewirtschaftung unseres Hofes entzogen.
8. Stromspeicher: Die geplante PV – Anlage liefert nur bei Sonnenschein Strom. Um den Strom auch zu anderen Zeiten nutzen zu können muss dieser gespeichert werden können. Wird die Anlage gebaut, kann dieser Strom aktuell nicht gespeichert werden, da die notwendigen Speicher und die Netze nicht vorhanden sind. Nun wird wertvolle landwirtschaftliche Fläche aus der Produktion genommen und Strom kann auch nur teilweise in das Netz eingespeist werden! Hier wäre es sinnvoller, erst die Netze sowie die Speicherungen auszubauen.
9. Größe des PV – Parks: Die geplante Flächen nehmen uns aktiven Landwirten ca. 13 % der Ackerfläche. Der bayerische Durchschnittsbetrieb hat ca. 30 ha. D. h. mit dieser PV – Anlage werden fast zwei Betrieben ihre Flächenexistenz entzogen.
10. Agri PV: In jedem Gespräch/ Vortrag kam bis dato das Argument, man Verliere ja nichts, da es ja die Möglichkeit zu Agri PV gäbe. Prinzipiell muss die Aufständigung der Anlage erheblich höher gebaut werden, um überhaupt landwirtschaftlich arbeiten zu können. Außerdem können nur noch ausgewählte Früchte angebaut werden. Für alle anderen Früchte fehlt jegliche Wirtschaftlichkeit, da nur als Beispiel allein die Maschinen andere Arbeitsbreiten haben und somit neu angeschafft werden müssten.
Da Landwirtschaft für mich in Zusammenhang mit der Erzeugung von Lebensmitteln steht, sehe ich eine Abweidung durch Schafe (wie von Herrn Zeller-Bosse angesprochen) nur als Landschaftspflege.
11. Ablauf des Verfahrens: In mehreren Gesprächen und Emails habe ich mich als Agrarbetriebswirt und ortskundiger Landwirt für eine Zusammenarbeit zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs angeboten. Leider kam nie eine Rückmeldung. Natürlich verstehe ich, dass Sie ausgewählte sachkundige Mitglieder in Ihrer AG-

Kriterienkatalog haben. Leider kam bis dato keine Information zu einem Kriterienkatalog, der auch für diese angesprochene Freiflächenphotovoltaikanlage in Staubing eine Rolle spielt. Für mich als Bürger ist es sehr undurchsichtig, wann dieser Kriterienkatalog feststeht und ob er überhaupt eine Bedeutung für das Bauvorhaben haben sollte. Andere Gemeinden (Abensberg, Biburg und Neustadt a. d. Donau als Beispiel) sind hier wesentlich transparenter und stimmen einer Genehmigung nur NACH Herausgabe eines Kataloges zu.

Somit stellt sich mir die Frage gibt es einen Kriterienkatalog, der für das gesamte Stadtgebiet Kelheim gültig ist? Hat dieser Kriterienkatalog eine Relevanz für das geplante Bauvorhaben der Freiflächenphotovoltaikanlage in Staubing? Wie geht die Stadt Kelheim mit weiteren Investoren und Bauvorhaben dieser Art um, wenn es bis dato keinen Kriterienkatalog gibt?

Für mich als Bürger der Gemeinde stellt sich die Frage, wie transparent die Stadt Kelheim für alle Bürger ist und auf eine gerechte Verteilung der Flächenressourcen und eine damit verbundene Wettbewerbsfähigkeit achtet?

Grundsätzlich sind wir nicht gegen erneuerbare Energien. Allerdings sollte ein so großes Bauvorhaben nicht über den Zaun gebrochen durchgewunken werden, um zu erfüllende Zahlen für die Stadt Kelheim zu erreichen. Wie ich bereits auch im Emailverkehr an Sie Herr Schweiger, erwähnt habe, muss ein Kriterienkatalog für dieses sehr große Bauvorhaben gelten. Nur Flächen mit wenig Bodenpunktezah ist für so ein Bauvorhaben meiner Meinung nach geeignet. Auch ein Flächentausch sollte somit in Betracht gezogen werden (auch dies habe ich bereits per Email erwähnt). Immer noch stehe ich Ihnen gerne im Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können. Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe des Vorhabens (Flächenverlust für örtlichen Betriebe, insbesondere Betriebe mit Viehhaltung) berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha verkleinert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Derzeit werden die landwirtschaftliche Flächen aber nicht nur zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt, sondern auch zur Energieerzeugung in Form von Biogas.

Durch Photovoltaikanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele geleistet. Die Photovoltaiknutzung verzeichnet gegenüber Biogas eine deutlich höhere Energieeffizienz (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieer-

träge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe). Beide Energieformen werden, neben anderen erneuerbarer Energieformen, aufeinander abgestimmt den künftigen Energiebedarf decken müssen, dabei verlangt die Energiewende viel von den Flächenbewirtschaftern. Das neue Ziel 6.1.1 des LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP jedoch unmissverständlich klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die reduzierte Planung am vorliegenden Standort als sinnvoller Kompromiss erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen. Für das Vorhaben sind grundsätzlich Batteriespeicher möglich, so dass der Strom wie bei Biogasanlagen gespeichert und gezielt in das Stromnetz abgegeben werden kann.

Bei der Flächenreduzierung wurde auf die hinsichtlich der Bodenzahlen besten Fläche (Teilfläche 1) verzichtet. An der Teilfläche 2 wird weiterhin festgehalten jedoch wird aufgrund der deutlichen Flächenreduzierung keine AGRI – PV mehr verfolgt. Neben den Bodenzahlen sind bei den Teilflächen noch maßgeblich, ob hier Feldlerchenreviere auszugleichen sind, welche in unterschiedlicher Dichte auf den Teilflächen vorkommen. Für den Entwurf wurden Flächen vorgesehen, welche wenige auszugleichende Feldlerchenreviere aufweisen (meist Flächen am Waldrand oder in der Nähe von Waldrändern).

Die Stadt Kelheim hat ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Kelheim erstellt, die geplanten Flächen sind als geeignete Flächen (Potentialflächen) eingestuft. Auf die Begründung zur Alternativenprüfung wird zudem verwiesen. Neben der reinen prozentualen Verteilung von PV-Anlagen ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorhaben an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden müssen (siehe oben).

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.24 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 11**

Beschluss-Nr. 132

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 25.03.2024 wurde von Frau [REDACTED] zur Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte meine Bedenken zur geplanten Freiflächen-Photovoltaik in Staubing äußern.

Grundsätzlich finde ich es gut, auf Böden mit schlechten Bonitäten eine Photovoltaik zu errichten. Jedoch ist es meiner Meinung nach nicht ok, dass auf den besten Böden ein Photovoltaikanlage errichtet wird aus folgenden Gründen:

1. Verlust von landwirtschaftlichen Flächen: durch die Nutzung der Flächen für eine Photovoltaikanlage, führt es dazu, dass wertvolle landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, was die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen stark einschränkt.
2. Steigende Pachtpreise: Die Konkurrenz um verbleibende landwirtschaftliche Flächen wird zu einem Anstieg der Pachtpreise führen, vor allem weil in Staubing Hopfen, Spargel, Erdbeeren und Mais für die Biogasanlage angebaut werden. Dies belastet die lokalen Landwirte finanziell zusätzlich und die Rentabilität der Landwirtschaft ist dadurch sehr beeinträchtigt.
3. Unrentabilität der Landwirtschaft: Die Begrenzung der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen und die steigenden Kosten sind für die Landwirte unrentabel, was zu Existenzängsten der Landwirte und deren Familien führt und die Landwirtschaft unrentabel machen.
4. Aufgabe von Landwirtschaft: In einigen Fällen kann diese Kombination aus Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, steigenden Kosten und sinkender Rentabilität dazu führen, dass die Landwirte ihre Betriebe aufgeben müssen, was für die Landwirte und deren Familien vernichten ist.

Ich finde es wichtig die Lage auch aus Sicht der Landwirte zu sehen und nicht nur aus Sicht der zusätzlichen Einnahmen für den Landkreis.

Es sollten auch alternative Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaik geprüft werden, mit Feldern / Flächen mit schlechten Bonitäten und es sollte auch an andere alternative zur Energiegewinnung gedacht werden, wie zum Beispiel Windenergie (ein Windrad wird bereits in Staubing gebaut).

Verschiedene Möglichkeiten für erneuerbare Energieprojekte sollten in Betracht gezogen werden, die die landwirtschaftliche Nutzung weniger oder nicht beeinträchtigen.

Viele Grüße"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Bürgerin wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Kelheim hat ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet Kelheim erstellt, die geplanten Flächen sind als geeignete Flächen (Potentialflächen) eingestuft. Auf die Begründung zur Alternativenprüfung wird zudem verwiesen.

Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können. Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe des Vorhabens (Flächenverlust für örtlichen Betriebe) berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha verkleinert und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren. Flächen mit hoher Dichte von Feldlerchenreviere wurden nicht mehr weiterverfolgt.

Für die Energiewende sind verschiedene Energieträger erforderlich, neben Photovoltaik auch Wind sowie in Teilbereichen auch Biogas, die aufeinander abgestimmt den künftigen Energiebedarf decken müssen, dabei wird von der Energiewende viel von den Flächenbewirtschaftern verlangt. Das neue Ziel 6.1.1 des LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP jedoch klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die reduzierte Planung am vorliegenden Standort als sinnvoller Kompromiss erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Einwenderin erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.25 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme Bürger 12**

Beschluss-Nr. 133

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 2

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 14.04.2024 wurde von [REDACTED] zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Flächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Staubing haben wir folgende Einwände:

- Verbrauch von guten Ackerflächen:
Diese Flächen benötigen die Landwirte um ihre Betriebe aufrecht erhalten zu können; Ausgleichsflächen sind mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu finden, da es bereits ohne diese Anlage schon schwierig ist, bezahlbare Pachtflächen zu finden. Falls doch, wären diese Flächen aber so weit vom Betrieb entfernt, dass sich das für den Landwirt nicht mehr rechnet.
- Versiegelte Flächen gibt es genug:
Man könnte Parkplätze, Autobahnen, öffentliche Gebäude etc. mit Photovoltaikanlagen versehen. Hier wären solche Anlagen sinnvoll verbaut.

Wir selbst sind keine Landwirte, haben keine Fläche zu verpachten, haben aber schon lange eine Photovoltaikanlage auf unserem Dach.

Es ist notwendig etwas für die Energiewende zu tun. Aber nicht um jeden Preis. Muss das auf Kosten der bestehenden Landwirtschaft geschehen?

Wir bitten Ihre Entscheidung nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund des geringen Netzausbaus für erneuerbare Energien sind längere und teure Leitungswege erforderlich, welche größer Anlagenflächen benötigen, um an das öffentliche Stromnetz anschließen zu können. Trotz der schwierigen Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz werden die Hinweise hinsichtlich der Größe des Vorhabens (Flächenverlust für örtlichen Betriebe) berücksichtigt, für den Entwurf wird der Umfang der geplanten PV-Anlage auf 30 ha und von 11 Teilflächen auf 7 Teilflächen reduziert. Dabei werden neben den Bodenzahlen auch das Vorkommen von Feldlerchen auf den Flächen berücksichtigt, um weitere landwirtschaftliche Flächen für CEF – Maßnahmen für Feldvögel zu reduzieren. Flächen mit hoher Dichte von Feldlerchenreviere wurden nicht mehr weiterverfolgt.

Die Hinweise zu Aufdachanlagen werden zur Kenntnis genommen, die Stadt teilt die Auffassung zu Aufdachanlagen, sie hat jedoch keine Zugriffsmöglichkeiten auf die Privaten Eigentümer. Jedoch reichen die Aufdachanlagen nicht aus, um den künftigen Energiebedarf zu decken (siehe Begründung B 4.7)

An der Planung wird festgehalten mit der Reduzierung der Gesamtfläche des Vorhabens und unter Auswahl von Teilflächen mit geringen Vorkommen von Feldvögeln, um für das Vorhaben so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Einwender erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: PL-Büro Team 4, Schnell, Markus

**TOP 3.26 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss-Nr. 134

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 18 Dagegen: 3

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 38 (Solarpark Thaldorf) ist aufgrund der zwischenzeitlichen Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet der Stadt Kelheim sowie der in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.11.2024 vorberatenen und der in der Stadtratssitzung am 25.11.2024 abgeschlossenen Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich zu verkleinern und zu überarbeiten, sowie in Teilbereichen abzuändern. Hauptinhalte der Änderungen betreffen die Festsetzung des Geltungsbereiches sowie Festsetzungen und Regelungen zum Naturschutz, hier insbesondere die Eingriffsregelung und der Artenschutz. Landwirtschaftliche Belange sowie die Regionalplanung.

Anschließend ist der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Vom Ergebnis der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) vom 18.12.2023 i. d. F. vom 25.11.2024 wird mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates vom 25.11.2024, für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) und die Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gleichzeitig gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 4	ProjektWerkstatt; Sachstandsbericht und Fortführung der Kultur- kantine
Beschluss-Nr. 135	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 20 Dagegen: 2	

Sachverhalt:

Die „Kulturkantine“ ist ein Projekt zur Leerstandsverhinderung und Belebung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Altstadt, welches zum 01.03.2023 in den Räumlichkeiten der Carida Kelheim gGmbH, mit dem Trägerverein KAFFEE KREATIV e. V. und der Stadt Kelheim gestartet wurde. Dieses Projekt wurde mit Beschluss Nr. 171 vom 27.11.2023 um ein Jahr verlängert. Es kristallisiert sich zunehmend heraus, dass der Raum vielmehr einen bis dahin bestehenden Mangel aufzeigt und nun eine Heimat für das Engagement von Vereinen und Menschen mit Projekten bietet, die helfen, nützen und unterstützen.

Wie vereinbart wurde der Zuschuss in Höhe von 30.000,00 Euro hälftig zu Beginn und in der Mitte des Projektjahres mit einer projektbezogenen Zweckbindung an den Trägerverein überwiesen. Die ursprünglich eingeplanten 5.000,00 Euro Puffer, für den Fall

drastischer Erhöhungen von Energiekosten, wurden in den beiden Projektjahren nicht in Anspruch genommen.

Regelmäßige Treffen von Vertretern der Stadt Kelheim, der Carida Kelheim gGmbH und von KAFFEE KREATIV e.V. zur Abstimmung wurden quartalsweise abgehalten. Ebenso wurden halbjährlich die entsprechenden Bilanzen hinsichtlich der Buchführung und der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben unaufgefordert vom Trägerverein der Stadt Kelheim dargelegt. Zur Auswertung des Ist-Stands und einer möglichen Fortführung der „Kulturkantine“ fanden Termine zwischen der Stadtverwaltung und den Projektverantwortlichen der Carida Kelheim gGmbH und des Vereins KAFFEE KREATIV e.V. statt.

Alle genannten Beteiligten sind sich einig, dass das Projekt „Kulturkantine“ sehr erfolgreich ist und überaus gut von der lokalen Bevölkerung und darüber hinaus angenommen wird. Sie sprechen sich für die Fortführung für ein weiteres Jahr aus, um anhaltend fehlende Räumlichkeiten für Veranstaltungen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, aber vor allem im sozialen Bereich in Kelheim auszugleichen und bereits vorliegende Buchungsanfragen erfüllen zu können.

Durch die aktuelle Entwicklung (siehe Schwerpunktnutzung in der Präsentation) wird aufgezeigt, dass die eigenständige Fortführung durch den Trägerverein nach 1,5 Jahren Projektlaufzeit, aber auch zukünftig, nicht realisierbar ist. Trotz höherer Mieteinnahmen wird sich das Projekt nicht selbstständig tragen, da Mietpreise nicht nur für Privatpersonen und Unternehmen attraktiv gestaltet sind, sondern Vereinen zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden. Nur hiermit kann sichergestellt werden, dass die Räumlichkeiten für ein breites Publikum - vor allem gemeinnützigen Verbänden - zugänglich sind.

Eine weitere - jedoch geringere - finanzielle Unterstützung in Höhe von 20.000,00 Euro durch die Stadt Kelheim stellt für die Kooperationspartner die Grundvoraussetzung für die Weiterführung der „Kulturkantine“ bis 28.02.2026 dar. Dieser Zuschuss wird im dritten Projektjahr um ein Drittel verringert, da der Trägerverein durch kostenbewusstes Haushalten und zunehmende Mieteinnahmen Rücklagen bilden konnte.

Einen Überblick zum bisherigen Verlauf des Projekts „Kulturkantine“ geben Altstadtmanagerin Brigitte Haslach und Kümmerin Julia Rieger in einer kurzen Präsentation.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen zur „Kulturkantine“ von Altstadtmanagerin Brigitte Haslach und Kümmerin Julia Rieger, sowie vom wachsenden Erfolg und der hohen Akzeptanz des Projekts in der Kelheimer Bevölkerung, Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt das Projekt „Kulturkantine“ um ein weiteres Jahr (01.03.2025 bis einschließlich 28.02.2026) zu verlängern, sowie dem Trägerverein KAFFEE KREATIV e.V. einen einmaligen zweckgebundenen finanziellen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 Euro für das Projektjahr 2025/2026 zu gewähren.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt entsprechende finanzielle Mittel für das Haushaltsjahr 2025 einzustellen und die entsprechende Vereinbarung mit dem Trägerverein KAFFEE KREATIV e.V. zu verlängern. Die Haushaltsstelle 0.6169.7091 wird mit 20.000,00 Euro, zu den gleichen Bedingungen und Konditionen der bereits geschlossenen Vereinbarung vom 27.02.2024 zwischen Trägerverein KAFFEE KREATIV e.V. und der Stadt Kelheim, belastet. Durch die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Kelheim soll an

das erfolgreich etablierte Konzept angeknüpft und die „Kulturkantine“ als beständige Institution im gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Milieu Kelheims gefestigt werden.

Anlagen:

- Präsentation Brigitte Haslach (Altstadtmanagement) und Julia Rieger (KAFFEE KREATIV e.V.)

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

TOP 5	Veränderungen Ausschüsse
Beschluss-Nr. 136	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 22 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Am 01.10.2024 teilte Herr Thomas Häckl jun., Stadtratsmitglied der Stadt Kelheim, schriftlich mit, dass er aus der Fraktion **Kelheimer Mitte e.V.** ausscheidet und sich als parteiloser Stadtrat der Fraktion der **Freien Wähler** anschließt.
Mit dem Ausscheiden von Thomas Häckl jun. aus der Fraktion der Kelheimer Mitte müssen die Ausschüsse neu besetzt werden.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) haben die Stadtratsfraktionen ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Ausschüssen.
Sowohl die **Kelheimer Mitte e.V.** als auch die **Freien Wähler** haben von ihrem Vorschlagsrecht gemäß Art. 33 Abs. 1 GO Gebrauch gemacht und entsprechende Vorschläge zur Anpassung der Ausschussbesetzungen eingereicht.

Von den übrigen Parteien und Fraktionen im Stadtrat wurden keine weiteren Vorschläge oder Anträge auf Neu- oder Umbesetzungen der Ausschüsse eingereicht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung und Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Kelheim 2020 – 2026 an folgender Stelle:

Entsprechend dem Vorschlag der Kelheimer Mitte und der Freien Wähler (Art. 33 Abs. 1 GO) wird die Besetzung der nachstehenden Ausschüsse mit Wirkung vom 01.12.2024 wie folgt geändert (die Änderungen sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben, alle anderen Gremien bleiben unverändert):

1. Hauptausschuss

Mitglieder:

FW Hierl Regina
FW **Häckl Thomas jun.**
FW Häckl Thomas
CSU Fischer Bernhard
CSU Frischeisen Johanna
CSU Köglmeier-Pollmann Adriane
SPD Meixner Maria
SPD Ipfelkofer Franziska
B 90/Grüne Laußer Florian
B 90/Grüne Lettow-Berger Christiane
Kelh. Mitte Prasch Christian

Vertreter:

Diermeier Dennis
Ober Andreas
Schwindl Heribert
Müller Thomas
Flotzinger Florian
Schlauderer Rupert
Hackelsperger Claus
Siller Walter
Rank Christian
Aunkofer Franz
Pletl Josef jun.

2. Finanzausschuss

Mitglieder:

FW Schwindl Heribert
FW Birkel Ludwig
CSU Flotzinger Florian
CSU Fischer Bernhard
SPD Schweiger Stephan
SPD Siller Walter
B 90/Grüne Laußer Florian
Kelh. Mitte Pletl Josef jun.

Vertreter:

Hierl Regina
Diermeier Dennis
Frischeisen Johanna
Müller Thomas
Meixner Maria
Ipfelkofer Franziska
Rank Christian
Prasch Christian

3. Personalausschuss

Mitglieder:

FW Häckl Thomas
FW Diermeier Dennis
CSU Frischeisen Johanna
CSU Flotzinger Florian
SPD Hackelsperger Claus
SPD Meixner Maria
B 90/Grüne Lettow-Berger Christiane
Kelh. Mitte Prasch Christian

Vertreter:

Ober Andreas
Birkel Ludwig
Fischer Bernhard
Müller Thomas
Siller Walter
Schweiger Stephan
Aunkofer Franz
Pletl Josef jun.

4. Bauausschuss

Mitglieder:

FW Diermeier Dennis
FW Ober Andreas
CSU Frischeisen Johanna
CSU Müller Thomas
SPD Hackelsperger Claus
SPD Siller Walter
B 90/Grüne Rank Christian
Kelh. Mitte Pletl Josef jun.

Vertreter:

Schwindl Heribert
Birkel Ludwig
Flotzinger Florian
Fischer Bernhard
Schweiger Stephan
Ipfelkofer Franziska
Aunkofer Franz
Prasch Christian

5. Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Senioren

Mitglieder:

FW Hierl Regina
FW Ober Andreas
CSU Fischer Bernhard
CSU Flotzinger Florian
SPD Hackelsperger Claus
SPD Meixner Maria
B 90/Grüne Laußer Florian
Kelh. Mitte Prasch Christian

Vertreter:

Schwindl Heribert
Diermeier Dennis
Frischeisen Johanna
Müller Thomas
Schweiger Stephan
Siller Walter
Lettow-Berger Christiane
Pletl Josef jun.

6. Umwelt- und Energieausschuss

Mitglieder:

FW Ober Andreas
FW Hierl Regina
CSU Schlauderer Rupert
CSU Müller Thomas
SPD Schweiger Stephan
SPD Ipfelkofer Franziska
B 90/Grüne Aunkofer Franz
Kelh. Mitte Pletl Josef jun.

Vertreter:

Häckl Thomas
Schwindl Heribert
Flotzinger Florian
Frischeisen Johanna
Meixner Maria
Siller Walter
Rank Christian
Prasch Christian

7. Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder:

FW Schwindl Heribert
FW **Häckl Thomas jun.**
CSU Flotzinger Florian
CSU Müller Thomas
SPD Ipfelkofer Franziska
B 90/Grüne Laußer Florian
Kelh. Mitte Prasch Christian

Vertreter:

Hierl Regina
Ober Andreas
Frischeisen Johanna
Fischer Bernhard
Meixner Maria
Rank Christian
Pletl Josef jun.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim bzw. ihre Anlagen entsprechend anzupassen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 6	Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl 2025
Beschluss-Nr. 137	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Am 23.02.2025 finden voraussichtlich die Wahlen zum Bundestag statt.

Für die Bundestagswahl sind die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) zu Grunde zu legen.

Die zum Vollzug der Bundestagswahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter (§ 9 BWO), ein Anspruch auf eine Vergütung besteht nicht.

Gemäß § 10 Abs. 2 BWO kann hinsichtlich der Bundestagswahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,-- EUR für den Vorsitzenden und 25,-- EUR für die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes erstattet werden.

Beschluss:

Die Mitglieder der Wahlvorstände der im Stadtbereich gebildeten Wahlbezirke erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- EUR je Wahlhelfer.

Die Hausmeister in den städtischen Schulen, in denen Wahlräume untergebracht sind, sowie das Personal im Rathaus, erhalten eine Entschädigung in gleicher Höhe wie die Wahlhelfer.

Sachbearbeiter: Hierl, Klaus

TOP 7	Bestellung eines Feldgeschworenen für das Gebiet der Gemarkung Staubing
Beschluss-Nr. 138	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Für den Bereich der Gemarkung Staubing stand seit 2018 kein Feldgeschworener mehr zur Verfügung.

Bislang wurde das Amt des Feldgeschworenen durch Herrn Walter Fuchs, der für die Gemarkung Weltenburg als Feldgeschworener bestellt wurde, ausgefüllt.

Das Amt des Feldgeschworenen ist ein Ehrenamt auf Lebenszeit.

Für dieses Ehrenamt der Gemarkung Staubing, stellt sich Herr Andreas Huber, wohnhaft in 93309 Kelheim – Staubing zur Verfügung.

Beschluss:

Herr Andreas Huber, wohnhaft in 93309 Kelheim – Staubing, wird als Feldgeschworener für das Gebiet der Gemarkung Staubing bestellt.

Herr Andreas Huber ist durch den Bürgermeister für sein Amt zu vereidigen.

Sachbearbeiter: Hierl, Klaus

TOP 8	Bestellung eines Feldgeschworenen für das Gebiet der Gemarkung Kelheim
Beschluss-Nr. 139	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Für den Bereich der Gemarkung Kelheim waren bislang zwei Feldgeschworene, Herr Franz Müller und Herr Leonhard Pernpeintner, bestellt.

Das Amt des Feldgeschworenen ist ein Ehrenamt auf Lebenszeit. Die beiden Herrn Franz Müller und Leonhard Pernpeintner sollen aufgrund Ihres Lebensalters zukünftig mit einem zusätzlichen Feldgeschworenenkollegen unterstützt werden.

Für dieses Ehrenamt stellt sich Herr Hans Weigert, wohnhaft in 93309 Kelheim zur Verfügung.

Beschluss:

Herr Hans Weigert, wohnhaft in 93309 Kelheim, wird als zusätzlicher Feldgeschworener für das Gebiet der Gemarkung Kelheim bestellt.

Herr Hans Weigert ist durch den Bürgermeister für sein Amt zu vereidigen.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 10	Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2023 - Stadt Kelheim
	Beschluss-Nr. 140
	<u>Entscheidungsergebnis:</u>
	Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Jahresrechnung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 11.06.2024, am 19.06.2024, am 02.07.2024, am 03.07.2024, am 18.09.2024 und am 30.10.2024 vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 Abs. 1 GO örtlich geprüft. Die erhobenen Beanstandungen wurden geprüft, besprochen und fließen in den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses mit ein.

Die Jahresrechnung 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vom Stadtrat festgestellt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Thomas Müller trägt den Bericht zur Jahresrechnung vor; es gilt das gesprochene Wort.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Kelheim wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamthaushalt
1 Soll-Einnahmen	37.994.492,02	13.059.616,61	51.054.108,63
2 Neue Haushaltsreste	0,00	850.000,00	850.000,00
3 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
4 Abgang alter Kassenreste	20.255,84-	0,00	20.255,84-
5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	37.974.236,18	13.909.616,61	51.883.852,79
6 Soll-Ausgaben	37.974.236,18	12.286.004,66	50.260.240,84
7 Neue Haushaltsreste	0,00	1.803.500,00	1.803.500,00
8 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	179.888,05-	179.888,05-
9 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	37.974.236,18	13.909.616,61	51.883.852,79
11 Unterschied (5 ./ 10)	0,00	0,00	0,00

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.087.219,45 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 €
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00 €
Rücklagenzuführung insgesamt	0,00 €
Rücklagenentnahme insgesamt	2.524.686,29 €
Stand der Rücklage zum 31.12.2023	1.556.141,03 €

Die Jahresrechnung für das Hauhaltsjahr 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und Entlastung erteilt – hier ist ein separater Stadtratsbeschluss notwendig.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 9 Örtliche Rechnungsprüfung;
Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2023 der Stadt
Kelheim**

Beschluss-Nr. 141

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2023 wurde gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt. Für die Entlastung ist ein separater Stadtratsbeschluss notwendig.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen, da der Erste Bürgermeister Leiter der Verwaltung ist; eine Abstimmung nach Art. 49 Abs. 3 GO des Stadtrates darüber ist notwendig.

Beschluss:

Die Entlastung zur Jahresrechnung 2023 der Stadt Kelheim gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird erteilt.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 12 Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der
Jahresrechnung 2023 - Spitalstiftung Kelheim**

Beschluss-Nr. 142

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 22 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 12 mit 22:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner Sitzungen im Jahr 2024 gemäß Art. 103 Abs. 1 GO örtlich geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Jahresrechnung 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vom Stadtrat festgestellt.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Spitalstiftung Kelheim wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamthaushalt
1 Soll-Einnahmen	42.964,30	100.000,00	142.964,30
2 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
3 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
4 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	42.964,30	100.000,00	142.964,30
6 Soll-Ausgaben	42.964,30	0,00	42.964,30
7 Neue Haushaltsreste	0,00	100.000,00	100.000,00
8 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
9 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	42.964,30	100.000,00	142.964,30
11 Unterschied (5 ./ 10)	0,00	0,00	0,00

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	12.597,23 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 €
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00 €
Rücklagenzuführung insgesamt	0,00 €
Rücklagenentnahme insgesamt	87.402,77 €
Stand der Rücklage zum 31.12.2023	174.065,05 €

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und Entlastung erteilt – hier ist ein separater Stadtratsbeschluss notwendig.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 11	Örtliche Rechnungsprüfung; Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2023 der Spitalstiftung Kelheim
Beschluss-Nr. 143	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 22 Dagegen: 0	

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 11 mit 22:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2023 wurde gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt. Für die Entlastung ist ein separater Stadtratsbeschluss notwendig.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen, da der Erste Bürgermeister Leiter der Verwaltung ist; eine Abstimmung nach Art. 49 Abs. 3 GO des Stadtrates darüber ist notwendig.

Beschluss:

Die Entlastung zur Jahresrechnung 2023 der Spitalstiftung Kelheim gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird erteilt.

TOP 13	Grundsteuer; Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelheim (Hebesatzsatzung)
Beschluss-Nr. 144	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 18 Dagegen: 5	

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit der Grundsteuerreform hat der Gesetzgeber beschlossen, ab 01.01.2025 die Grundsteuer nach neuen Berechnungsgrundlagen zu errechnen. Den Grundsteuermessbetrag ermittelt das zuständige Finanzamt, den Hebesatz legt die betroffene Kommune fest. Die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze, der Erlass der Grundsteuerbescheide sowie die Erhebung der Grundsteuer liegt in der Zuständigkeit der Kommune.

Die Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelheim lagen zwischen 1983 und 1995 bei 350 %, zwischen 1996 und 2007 bei 400 % und wurden 2008 auf aktuell 390 % geändert.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit 2008 auch für Kommunen signifikant verändert: Zum einen sind seitdem die Kosten inflationsbedingt stark gestiegen. Eine Inflationsrate in Höhe von 2,05 % pro Jahr im Durchschnitt seit 2008 belegen dies. Gleichzeitig stellte die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Jahr 2018 eine Belastung auf der Einnahmenseite für die Kommunen dar. Hier entstanden seitdem regelmäßig Finanzierungslücken bei Straßenbaumaßnahmen.

Auch aus diesen Gründen wurden bereits in den vergangenen Jahren Anträge von Fraktionen eingereicht, die zu Beratungen über eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze in den zuständigen Gremien geführt haben. Dabei wies die Kämmerei damals schon auf die zwingende Erforderlichkeit einer Anpassung der Grundsteuerhebesätze hin.

Außerdem weist die Geschäftsleitung auf die aktuelle Popularklage gegen das Bayerische Grundsteuergesetz (Az. Vf. 17-VII-2022) hin, die tatsächlich weitreichende Auswirkungen auf die Anwendung des neuen Berechnungsmodells haben könnte. Sollte der Verfassungsgerichtshof zu dem Schluss kommen, dass das Gesetz verfassungswidrig ist, könnte dies zu einer erheblichen Anzahl von Widersprüchen gegen die bereits ergangenen Bescheide führen.

Diese Situation könnte nicht nur rechtliche Unsicherheiten schaffen, sondern auch zu hohen Kosten für die Verwaltung und die betroffenen Grundstückseigentümer führen. Ein Abwarten des Urteils könnte daher sinnvoll sein, um unnötige Ausgaben und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim erlässt folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kelheim (Hebesatzsatzung).

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Kelheim
(Hebesatzsatzung)
vom 25.11.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)

erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 350 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 25.11.2024

Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**TOP 14 Abens-Donau Energie GmbH;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der
Gesellschafterversammlung vom 06.11.2024;
Wirtschaftsplan 2025**

Beschluss-Nr. 145

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 14 mit 22:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 06.11.2024 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Wirtschaftsplan 2025 – bestehend aus dem Jahresplan 2025 und dem Mittelfristplan 2029 – der Abens-Donau Energie GmbH wurde in der Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern vorgestellt und ausführlich erläutert:

Der Erfolgsplan sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 369.000 € vor. Darin ist eine Gewinnausschüttung der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG in Höhe von 85.000 € berücksichtigt. Der Jahresüberschuss der Abens-Donau Energie GmbH soll in Höhe von 65.000 € an die ordentlichen Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Der Aufsichtsrat der Abens-Donau Energie GmbH hat in seiner Sitzung den Gesellschaftern die Feststellung und Genehmigung des vorgelegten Wirtschaftsplans 2025 empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 06.11.2024 für folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung stellt den vorgelegten Wirtschaftsplan 2025 in der vorliegenden Fassung fest und genehmigt diesen nach § 10, Abs. (1), Ziffer 16, des Gesellschaftsvertrages in allen Teilen.

Verschiedenes -öffentlich:

Es wurden keine Sachverhalte vorgetragen.

Kauf VfL-Gelände

Ich möchte mich noch einmal für den enormen Kraftakt seitens der Stadt, Ihrer Verwaltung und Gremien zum Kauf des Geländes und natürlich auch für die geleistete Arbeit, die hinter diesem Abschluss steckt, sehr herzlich bedanken!! Gebt dies bitte auch gerne, bei einer der nächsten Sitzungen, in der ja mit Sicherheit dieses Vertragswerk auch Thema ist, als offenen Brief, dem Stadtrat gegenüber weiter!!

Wir sehen dies als keinerlei Selbstverständlichkeit bei diesem doch außergewöhnlichen, ja vielleicht sogar beispiellosen Fall in der Geschichte unserer Kommune!

Deshalb freuen wir uns umso mehr auf die gemeinsame Zukunft bzw. weitere Zusammenarbeit, die mit Sicherheit für beider Seiten, positiv zu gestalten ist.

Im Namen aller Vereinsvorstände!

mit sportlichem Gruß
Müller Tobias
1. Vorstand VfL-Kelheim e.V.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtrats-sitzung über.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:15 Uhr die 13. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Seidl
Protokollführung